

03.05.24

V - AIS - Fz - G - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und des Soldatenversorgungsrechts

A. Problem und Ziel

Mit Artikel 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933) wurde die Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten aus dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) in das Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) überführt und dort neu geregelt. Das SEG tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Durch die Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten erhält die Verwaltung die notwendige Zeit für die Vorbereitung der Durchführung des neuen Rechts, einschließlich der erforderlichen Digitalisierung der Verfahren. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen wurde ersichtlich, dass inhaltliche Änderungen im SEG erforderlich sind. Darüber hinaus sind durch anderweitige gesetzliche Änderungen diverse Anpassungen, insbesondere bei Verweisungen auf andere Gesetze, im SEG notwendig geworden. Diese Änderungen sollen mit dem jetzt vorliegenden Gesetz umgesetzt werden.

Im SVG ergeben sich darüber hinaus Änderungsbedarfe zur Steigerung der Flexibilität der Berufsförderungsmaßnahmen sowie zur Schließung aktueller Regelungslücken.

Im Unterhaltssicherungsgesetz (USG) ergibt sich Änderungsbedarf im Hinblick auf die derzeit bestehende finanzielle Benachteiligung von Reservistendienst Leistenden, die als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags erhalten.

B. Lösung

Ziele des SEG sind u. a. die transparente Ausgestaltung der Ansprüche auf Entschädigung für Personen, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, sowie für deren Angehörige und Hinterbliebene und damit die Beschleunigung der Verwaltungsverfahren sowie die Erhöhung der Qualität von Verwaltungsentscheidungen. Zu diesem Zweck wird mit dem vorliegenden Gesetz eine weitere Vereinfachung der Regelungen, insbesondere im Übergangsrecht, verfolgt. Dadurch sollen auch der Informationsaufwand und der Beratungsbedarf für die Betroffenen weiter verringert werden. Zudem werden mit dem vorliegenden Gesetz redaktionelle Änderungen im SEG vorgenommen, die Unstimmigkeiten im bisherigen Gesetzeswortlaut beseitigen sollen.

Fristablauf: 14.06.24

Durch die Änderung des SVG werden die Zeiträume erweitert, in denen die Leistungen des SVG in Anspruch genommen werden können. Außerdem gibt es Änderungen, um Berechtigte bei Vorliegen bestimmter Fallgestaltungen gerechter zu versorgen.

Durch die Änderungen des USG werden die finanziellen Leistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Reservistendienst leisten, verbessert, indem sich der Bezug eines kinderbezogenen Anteils des Familienzuschlags nicht mehr reduzierend auf die Leistungshöhe auswirkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum bis 2028 entstehen folgende Mehrausgaben

	Mehrausgaben in Millionen Euro				
	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Einzelplan 14	7,11	7,06	7,01	6,96	28,14

Mehrausgaben werden im Einzelplan 14 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich durch das vorliegende Gesetz der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 11 500 Minuten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 82 000 Euro. Dem gegenüber steht eine jährliche Minderung des Erfüllungsaufwands von rund 165 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch das vorliegende Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine weiteren Kosten.

Durch die Leistungsverbesserungen im Bereich des Übergangsrechts im SEG wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte und dadurch möglicherweise deren Konsumnachfrage erhöht. Auf Grund der im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung geringen Zahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher sind jedoch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

03.05.24

V - AIS - Fz - G - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldaten- entschädigungsgesetzes und des Soldatenversorgungsrechts

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 3. Mai 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatenentschädigungs-
gesetzes und des Soldatenversorgungsrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und des Soldatenversorgungsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025 |
| Artikel 4 | Änderung der Berufsförderungsverordnung |
| Artikel 5 | Weitere Änderung der Berufsförderungsverordnung |
| Artikel 6 | Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes |
| Artikel 7 | Weitere Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn |
| Artikel 9 | Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 10 | Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 11 | Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 12 | Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 13 | Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Informationstechnikzentrum Bund |
| Artikel 14 | Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts |
| Artikel 15 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes

Das Soldatenentschädigungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben angefügt:

„§ 88 Pflegeausgleich

§ 89 Ausgleichszahlung für Witwen und Witwer bei nicht schädigungsbedingtem Tod“.

2. Dem § 2 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Stiefkinder nach Satz 1 Nummer 3 und Pflegekinder nach Satz 1 Nummer 4 stehen den Waisen nach Satz 1 Nummer 2 gleich. Berechtigte nach Satz 1 Nummer 6 und 7 stehen den Eltern nach Satz 1 Nummer 5 gleich.“

3. § 3 Absatz 2 bis 4 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Zum Wehrdienst gehören auch

1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen,
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Soldatin oder der Soldat nach § 20 Absatz 7 des Soldatengesetzes verpflichtet ist,
4. Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von der Soldatin oder dem Soldaten im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Soldatin oder der Soldat hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch versichert ist, sowie
5. das Erscheinen zur Feststellung der Wehrdienstfähigkeit, zur Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung oder im Rahmen der Dienstleistungs- oder Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle.

(3) Als Wehrdienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat die Soldatin oder der Soldat wegen der Entfernung ihrer oder seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort am Dienstort oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle oder der Unterkunft am Dienstort. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Soldatin oder der Soldat

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um ein eigenes Kind, für das ihr oder ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen ihrer oder seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit ihres oder seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in ihrer oder seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.

(4) Von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind auch Unfälle erfasst, welche die geschädigte Person erleidet

1. während einer Maßnahme nach den Kapiteln 3 bis 5,

2. während des Erscheinens auf Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts wegen der Wehrdienstbeschädigung oder
3. auf dem jeweils erforderlichen Hin- und Rückweg.

Ein Unfall, den die Soldatin oder der Soldat bei der Gewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung oder auf einem hierzu notwendigen Weg erleidet, gilt ebenfalls als Unfall nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

(5) Als Wehrdienstbeschädigung gilt auch, wenn statt der primären Gesundheitsstörung die Beschädigung oder der Verlust eines im oder am Körper getragenen Hilfsmittels vorliegt.“

4. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch oder nach einem Gesetz, welches die Anwendung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch vorsieht,“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ausgleichszahlungen nach den §§ 11 und 43 Absatz 1 sowie den §§ 44 und 45 werden nicht als Einkommen oder Vermögen auf andere Sozialleistungen oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geschädigte Personen erhalten einen Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen als monatliche Zahlung in Höhe von

 1. 418 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,
 2. 837 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
 3. 1 255 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
 4. 1 673 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
 5. 2 091 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.“
7. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Abfindung

(1) Einer geschädigten Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Anspruch auf eine monatliche Zahlung nach § 11 Absatz 1 hat, kann auf Antrag eine Abfindung gezahlt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre der Grad der Schädigungsfolgen wesentlich sinkt.

(2) Die Zahlung der Abfindung erfolgt jeweils für fünf Jahre (Abfindungszeitraum). Der Abfindungszeitraum beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Monat.

(3) Die Höhe der Abfindung beträgt das 60-Fache der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 11 Absatz 1. Auf die Abfindung sind bereits geleistete monatliche Entschädigungszahlungen anzurechnen.

(4) Mit Zahlung der Abfindung sind die Ansprüche auf die monatlichen Entschädigungszahlungen für die Dauer von fünf Jahren abgegolten.“

8. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. sonstige Leistungen zur Erreichung und Sicherstellung des Erfolges der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.“

10. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „am Tag der“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die nicht gesetzlich krankenversichert sind,“ durch die Wörter „die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen,“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Fall, dass die geschädigte Person im Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses infolge einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung arbeitsunfähig ist, gelten, wenn dies für die Person günstiger ist, als Regelentgelt die bei der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bezogenen Geld- und Sachbezüge.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

12. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Kürzung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung

Das Krankengeld der Soldatenentschädigung wird um die Zahlungsbeträge der folgenden Leistungen gekürzt, wenn die Leistungen von einem Zeitpunkt nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der stationären Behandlung an zuerkannt werden:

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Teilrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
2. vergleichbare Leistungen, die von einem Träger oder einer staatlichen Stelle im Inland oder Ausland als Teilrente gezahlt werden.“

13. In § 26 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 27 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
14. In § 30 Absatz 3 wird das Wort „arbeitsunfähig“ durch die Wörter „infolge der anerkannten Schädigungsfolge arbeitsunfähig“ ersetzt.
15. Dem § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine durch schädigungsunabhängige Einwirkungen, Ereignisse oder Verfügungen, insbesondere durch das Hinzutreten von schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörungen bewirkte Minderung des derzeitigen Einkommens, bleibt bei der Berechnung des Erwerbsschadensausgleichs unberücksichtigt. In diesem Fall wird das derzeitige Einkommen (§ 38), das vor dem Eintritt der schädigungsunabhängigen Einwirkung, Ereignis oder Verfügung erzielt worden ist, fiktiv angerechnet und jährlich nach § 39 Absatz 4 angepasst.“

16. § 38 wird wie folgt gefasst:

„ § 38

Derzeitiges Einkommen

Derzeitiges Einkommen sind die in § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einkommensarten, mit Ausnahme der in § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, genannten Einkommensarten. Die §§ 18b und 18c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

17. Dem § 39 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuordnung des monatlichen Referenzeinkommens zu der geschädigten Person erfolgt anhand der Verhältnisse vor der erstmaligen Auswirkung der Schädigungsfolgen.“

18. In § 40 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Der Erwerbsschadensausgleich wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die geschädigte Person“ durch die Wörter „Der Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorausgeht, ab dem die geschädigte Person“ ersetzt.

19. Dem § 41 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Empfängerinnen und Empfänger von Erwerbsschadensausgleich können auf Antrag einen Beitragszuschuss zu ihren Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe desjenigen Betrages erhalten, um den sich die Beiträge durch Berücksichtigung des Erwerbsschadensausgleichs bei der Beitragsbemessung erhöhen. Der Beitragszuschuss ist bei der Beitragsbemessung nach § 240 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen. Der Anspruch nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger einen Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 61 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch hat.“

20. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Kinder“ durch das Wort „Waisen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Waisen der verstorbenen geschädigten Person, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, erzieht und mit diesen Waisen in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder“.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „zum Zeitpunkt des Versterbens der geschädigten Person“ gestrichen.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Mit Erreichen der Regelaltersgrenze beträgt die Ausgleichszahlung 30 Prozent des zugrunde zu legenden Referenzeinkommens der geschädigten Person nach § 39 Absatz 1.“

b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Für die Dauer des Bezugs der Ausgleichszahlung nach Absatz 3 wird folgendes Einkommen auf diese Leistung angerechnet:

1. Renten wegen Todes der Rentenversicherung, gekürzt um 14 Prozent,
2. Renten wegen Todes der Alterssicherung der Landwirte, gekürzt um 14 Prozent,
3. Witwen- und Witwerrente der Unfallversicherung, gekürzt um den Anteil der von der Witwe oder dem Witwer zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und, soweit Beiträge zur sonstigen Sozialversicherung oder zu einem Krankenversicherungsunternehmen gezahlt werden, zusätzlich um 10 Prozent,
4. Witwen- und Witwergeld und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten sowie Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz und vergleichbare Leistungen nach entsprechenden ländersrechtlichen Regelungen, gekürzt um 25 Prozent,
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, gekürzt um 25 Prozent,
6. Renten wegen Todes der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen, gekürzt um 29,6 Prozent,
7. Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie nach Gesetzen, die die entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch vorsehen,

8. Renten wegen Todes, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind, sowie Leistungen aus der Versorgungsausgleichskasse, gekürzt um 17,5 Prozent; sofern es sich dabei um Leistungen handelt, die der nachgelagerten Besteuerung unterliegen, gekürzt um 23 Prozent,
9. Leistung nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 30.

(5) Die Witwe oder der Witwer hat die Leistungen nach Absatz 4 nachzuweisen. Sie oder er kann verlangen, dass die Zahlstelle eine Bescheinigung über die von ihr im maßgebenden Zeitraum gezahlte Leistung und den Zeitraum, für den diese gezahlt wurde, ausstellt.

(6) § 41 Absatz 3 gilt entsprechend.“

21. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Kalendermonat“ und die Angabe „25.“ durch die Angabe „27.“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

22. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die monatliche Ausgleichszahlung an Eltern beträgt für jedes Kind, das an der Schädigungsfolge der Wehrdienstbeschädigung verstorben ist, 300 Euro. Sind mehrere anspruchsberechtigte Elternteile vorhanden, so wird die monatliche Ausgleichszahlung unter den anspruchsberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen aufgeteilt.“

23. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „beschädigten“ durch das Wort „geschädigten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die geschädigte Person mit keiner dieser Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so ist das Sterbegeld nach der Rangfolge des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 derjenigen Person zu zahlen, die von der geschädigten Person unterhalten wurde.“

24. Dem § 50 wird folgender Satz angefügt:

„§ 59 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung innerhalb eines Jahres nach dem schädigungsbedingten Tod der geschädigten Person zu stellen ist.“

25. § 52 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die notwendigen Kosten für Arzneimittel und Verbandmittel sowie für Heilmittel und Hilfsmittel werden in voller Höhe erstattet.“

26. In § 58 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ gestrichen.

27. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Monat“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „primären“ durch das Wort „sekundären“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit mit der endgültigen Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird und ein Erstattungsanspruch gegen einen anderen Leistungsträger nach den §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht in Betracht kommt, sind Leistungen, die auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbracht worden sind, vom Empfänger zu erstatten. § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist zu beachten.“

28. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Leistung nach ihrer Feststellung, so wird die Leistung in neuer Höhe nach Ablauf des Kalendermonats gewährt, in dem diese Änderung eingetreten ist.

(2) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung weg, so wird die Leistung bis zum Ende des Kalendermonats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen sind.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt.

29. In § 61 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt.

30. § 62 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Alle laufenden Geldleistungen werden monatlich im Voraus geleistet, und zwar am letzten Arbeitstag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorausgeht, für den sie bestimmt sind. Beträge sind bis zu einem Nachkommawert von 0,49 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden und ab einem Nachkommawert von 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.“

31. In § 63 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt.

32. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Ruhensregelung

Soweit Ansprüche der geschädigten Person nach diesem Gesetz und Ansprüche der geschädigten Person aus dem Beamtenverhältnis nach der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge auf derselben Ursache beruhen, ruhen die Ansprüche nach diesem Gesetz insoweit, als auf Grund derselben Ursache Ansprüche auf entsprechende Leistungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge bestehen.“

33. § 68 wird wie folgt gefasst:

„ § 68

Erstattung von Leistungen durch öffentlich-rechtliche Stellen

(1) Hat die zuständige Behörde als Träger der Soldatenentschädigung Leistungen erbracht und stellt sich nachträglich heraus, dass eine andere öffentlich-rechtliche Stelle, die nicht Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, hat die zur Leistung verpflichtete Stelle die Aufwendungen zu erstatten. Der Umfang der Erstattung richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die für die zur Leistung verpflichtete Stelle gelten.

(2) Hat eine öffentlich-rechtliche Stelle, die nicht Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, Leistungen erbracht und stellt sich nachträglich heraus, dass die zuständige Behörde als Träger der Soldatenentschädigung zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, so hat die zuständige Behörde der Soldatenentschädigung die Aufwendungen zu erstatten. Der Umfang der Erstattung richtet sich nach den Rechtsvorschriften dieses Gesetzes.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden Verwaltungskosten nicht erstattet.“

34. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. Leistungen der medizinischen Versorgung nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 und die Leistungen der Hilfsmittelversorgung nach Kapitel 3 bis 5 für alle früheren Soldatinnen und Soldaten nach § 31 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 für geschädigte Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis befinden,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Unfallversicherung Bund und Bahn kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung andere Sozialleistungsträger mit einer ihr obliegenden Aufgabe, beispielsweise mit der Berechnung und Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung oder des Übergangsgeldes, beauftragen. Die Einzelheiten der Beauftragung einschließlich der Erstattung der Aufwendungen und Verwaltungskosten werden durch Vereinbarung geregelt.“

35. § 80 wird wie folgt gefasst:

„ § 80

Grundsätze

(1) Personen, die im Dezember 2024 Leistungen nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erhalten und deren Ansprüche vor dem 1. Januar 2025 unanfechtbar festgestellt sind, erhalten diese Leistungen weiter nach Maßgabe des Kapitels 15. Kurzfristige Unterbrechungen im Leistungsbezug unmittelbar vor dem 31. Dezember 2024 lassen die Ansprüche auf Leistungen nach Satz 1 unberührt.

(2) Über einen bis zum 31. Dezember 2024 gestellten und nicht bestandskräftig beschiedenen Antrag auf Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in

Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz ist nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden. Bei rückwirkender Leistungsfeststellung und Leistungsgewährung für Dezember 2024 werden die Berechtigten so gestellt, als hätten sie die Geldleistung im Dezember 2024 bezogen.

(3) Geldleistungen nach § 11 erhalten die Personen, deren Ansprüche vor dem 1. Januar 2025 unanfechtbar festgestellt worden sind und die

1. im Dezember 2024 ausschließlich Leistungen nach § 85 oder § 80 in Verbindung mit § 108 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder
2. Leistungen nach § 80 in Verbindung mit § 108 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung sowie Berufsschadensausgleich nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten.

Die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie die Bemessung des Grades der Schädigungsfolgen für die Entscheidung über die Leistungen gelten als rechtsverbindlich festgestellt. Führt die Anwendung des § 11 zu geringeren Leistungen, werden mindestens die Leistungen in Höhe eines monatlichen Gesamtbetrages nach § 83 Absatz 1 erbracht.

(4) Hinterbliebene, die im Dezember 2024 ausschließlich Leistungen nach § 80 in Verbindung mit § 108 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erhalten und deren Ansprüche vor dem 1. Januar 2025 unanfechtbar festgestellt worden sind, erhalten Geldleistungen nach § 43 Absatz 1 oder § 44. Führt die Anwendung des § 43 Absatz 1 oder des § 44 zu geringeren Leistungen, werden mindestens die Leistungen in Höhe eines monatlichen Gesamtbetrages nach § 83 Absatz 1 erbracht. Satz 1 gilt nicht für Waisen, die im Dezember 2024 Leistungen nach § 80 in Verbindung mit § 108 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten.“

36. Nach § 81 Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Personen, deren Ansprüche auf einzelne Leistungen nach den §§ 82 und 83 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 bestandskräftig festgestellt worden sind, erhalten diese Leistungen in dem bewilligten Umfang weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027. Eine Verlängerung über den Drei-Jahres-Zeitraum hinaus ist nicht zulässig.“

37. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Berufsschadensausgleich

Personen, die im Dezember 2024 Berufsschadensausgleich nach § 30 Absatz 3 bis 12 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung beziehen, erhalten weiterhin einen Betrag, der dem um 25 Prozent erhöhten

Betrag des Berufsschadensausgleichs entspricht. Die Zahlung nach Satz 1 vermindert sich mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze um 50 Prozent. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung nach Satz 1 bereits wegen Erreichens der Regelaltersgrenze gemindert wurde. § 13 gilt entsprechend. Ein Anspruch auf Zahlung eines Erwerbsschadensausgleichs nach § 37 besteht nicht, wenn die Zahlung nach Satz 1 bezogen wird.“

38. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Grundrente nach § 72“ durch die Wörter „Rente nach § 72 oder § 78a“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird an eine Witwe oder einen Witwer die Leistung nach Satz 1 gewährt, besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichszahlung nach § 43 Absatz 3.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betrag nach Absatz 2 verringert sich nicht, wenn die Voraussetzungen auf Grund einer Neufestsetzung des Grades der Schädigungsfolgen nach § 86 wegfallen.“

39. § 84 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Soweit die Weiterbewilligung der Leistung für Zeiten ab dem 1. Januar 2025 beantragt wird, richtet sich der Einsatz von Einkommen und Vermögen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge jeweils in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung. Soweit es für die berechtigte Person günstiger ist, richtet sich der Einsatz von Einkommen und Vermögen mit der Maßgabe nach Satz 1, dass

1. an die Stelle der Einkommensgrenze nach § 25e Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung die Einkommensgrenze nach § 107 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch tritt,
2. an die Stelle des Grundbetrags nach § 26c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ein Betrag in Höhe des Vierfachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt,
3. an die Stelle des Grundbetrags nach § 26c Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ein Betrag in Höhe des Achtfachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt,
4. an die Stelle der Einkommensfreibeträge nach der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung die Einkommensfreibeträge der Verordnung nach § 109 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch treten und
5. bei der Ermittlung der Vermögensschonbeträge nach § 25f des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung an Stelle des Betrages von
 - a) 40 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 40-Fachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt wird,

- b) 35 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 35-Fachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt wird,
- c) 20 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 20-Fachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt wird und
- d) 2 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt wird.

(4) Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen bei der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 2 Nummer 5 gilt § 27d Absatz 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.“

40. § 85 wird wie folgt gefasst:

„ § 85

Wahlrecht

(1) Personen, deren Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2025 unanfechtbar festgestellt worden sind und die nicht unter den Anwendungsbereich des § 80 Absatz 3 oder 4 fallen, können anstelle der Leistungen nach § 83 Absatz 1 und 2 Geldleistungen nach den §§ 11 und 43 Absatz 1 und 2 sowie nach § 44 oder § 45 erhalten. Bei geschädigten Personen gelten die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie die Bemessung des Grades der Schädigungsfolgen für die Entscheidung über die Leistungen als rechtsverbindlich festgestellt.

(2) Das Wahlrecht ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuüben, spätestens jedoch sechs Monate nach der Bestandskraft der letzten nach § 80 Absatz 2 ergangenen Entscheidung. Die Wahlentscheidung wirkt zurück auf den 1. Januar 2025. Bereits erbrachte Leistungen nach § 83 werden angerechnet. Die Wahlentscheidung ist unwiderruflich, bedarf der Schriftform und ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären.“

41. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kapitel 1, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „25 Prozent“ durch die Wörter „den entsprechenden Anteil“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Werden bei einer Neufeststellung von Pflegeleistungen auf Grund der Rechtsänderung in § 17 keine oder geringere Geldleistungen festgestellt, so werden mindestens die vor der Neufeststellung bezogenen Geldleistungen nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter erbracht. Dies gilt nicht für den Fall,

dass keine oder geringere Pflegeleistungen festgestellt werden, weil bei der zu pflegenden Person tatsächliche Änderungen eingetreten sind.“

42. § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87

Anrechnungsvorschrift

Die Geldleistung nach § 83 bleibt bei anderen Sozialleistungen und bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Einkommen unberücksichtigt, soweit sie den Betrag von 1 165 Euro nicht überschreitet. § 13 gilt entsprechend.“

43. Die folgenden §§ 88 und 89 werden angefügt:

„§ 88

Pflegeausgleich

Witwen und Witwer erhalten einen monatlichen Pflegeausgleich, wenn

1. die geschädigte Person schädigungsbedingt pflegebedürftig war,
2. sie die geschädigte Person während ihrer Ehe bereits vor dem 1. Januar 2025 gepflegt haben,
3. die Pflegezeit insgesamt mehr als zehn Jahre betragen hat und
4. sie nicht eine monatliche Geldleistung nach § 83 Absatz 1 erhalten, in der eine Geldleistung nach § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 enthalten ist.

Der monatliche Pflegeausgleich beträgt für jedes Jahr der über zehn Jahre hinausgehenden Pflegezeit 20 Euro. Kalendermonate, in denen die Pflege nicht unentgeltlich geleistet wurde, werden dabei nicht mitgezählt. Die anzurechnende Gesamtpflegezeit wird auf volle Jahre aufgerundet.

§ 89

Ausgleichszahlung für Witwen und Witwer bei nicht schädigungsbedingtem Tod

(1) Witwen und Witwer einer nicht schädigungsbedingt verstorbenen geschädigten Person erhalten eine monatliche Ausgleichszahlung, wenn

1. die Schädigung bereits vor dem 1. Januar 2025 eingetreten ist,
2. die Ehe bereits vor dem 1. Januar 2025 bestand,
3. die Witwe oder der Witwer keine monatliche Geldleistung nach § 83 Absatz 3 erhält und
4. die geschädigte Person Anspruch hatte
 - a) im Zeitpunkt ihres Todes

aa) auf eine Leistung nach § 83 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1, der ein Grad der Schädigungsfolgen von 100 zu Grunde liegt, oder

bb) auf Pflegegeld nach § 17 oder

b) mindestens fünf Jahre auf Berufsschadensausgleich nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung oder nach § 82.

(2) Die monatliche Ausgleichszahlung beträgt

1. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von unter 100: 500 Euro,
2. für Witwen und Witwer von geschädigten Personen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100: 750 Euro.

(3) Berechtigte nach Absatz 1 erhalten auf Antrag anstelle der monatlichen Ausgleichszahlung eine einmalige Abfindung. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Ausgleichszahlung zu stellen.

(4) Die Abfindung beträgt

1. bei einem Anspruch auf die monatliche Ausgleichszahlung nach Absatz 5 Satz 1: 60 000 Euro,
2. bei einem Anspruch auf die monatliche Ausgleichszahlung nach Absatz 5 Satz 2: 90 000 Euro.

(5) Auf die Abfindung sind bereits geleistete monatliche Ausgleichszahlungen anzurechnen. Mit der Zahlung der Abfindung sind alle Ansprüche auf die monatlichen Ausgleichszahlungen bei nicht schädigungsbedingtem Tod abgegolten.“

Artikel 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22 Januar 2024 (BGBl 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 4, 7, 8“ durch die Wörter „§§ 4 und 5 Absatz 1a, der §§ 7, 8“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei internen Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung, die auf Grund ihres Inhalts geeignet sind, für eine Vielzahl von Berufen förderlich zu sein (Basisqualifizierungen), ist abweichend von § 3a Absatz 1 Satz 2 eine vorherige Berufsberatung nicht notwendig. Zu den Basisqualifizierungen zählen nicht

Maßnahmen zur Erlangung von schulischen und beruflichen Abschlüssen, von Abschlüssen im Rahmen des Hochschulrahmengesetzes sowie von Fahrerlaubnissen. Über die Eignung einer Maßnahme im Sinne des Satzes 1 entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm benannte Stelle.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch entsteht nicht, wenn das Dienstverhältnis aus anderen Gründen endet als wegen

1. Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit,
2. Entlassung infolge Dienstunfähigkeit nach § 55 Absatz 2 des Soldatengesetzes oder
3. Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes auf Grund Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg und mindestens vierjähriger Wehrdienstzeit in der vorherigen Laufbahn.“

b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „sechs Jahren danach“ durch die Wörter „sieben Jahren nach dem Dienstzeitende, bei Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren innerhalb von acht Jahren nach dem Dienstzeitende,“ ersetzt.

c) In Absatz 8 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sieben Jahre nach dem Ende ihrer Dienstzeit“ durch die Wörter „acht Jahre nach dem Ende ihrer Dienstzeit, Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren während der ersten neun Jahre nach dem Ende ihrer Dienstzeit,“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Praktikum kann in Abschnitte aufgeteilt oder mit einem anderen Praktikum nach Satz 1 zu einem Gesamtpraktikum verbunden werden, wenn die Aufteilung oder die Verbindung zur Umsetzung des Förderungsplans zweckmäßig ist.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 4“ durch die Wörter „den §§ 4 und 5“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 3 gelten entsprechend.“

5. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder wegen Dienstunfähigkeit“ durch die Wörter „, wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes auf Grund Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg und mindestens vierjähriger Wehrdienstzeit in der vorherigen Laufbahn“ ersetzt.

6. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder wegen Dienstunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes auf Grund Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg und mindestens vierjähriger Wehrdienstzeit in der vorherigen Laufbahn“ ersetzt.

7. In § 13a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes, freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz oder Dienst als Soldat auf Zeit“ durch das Wort „Wehrdienst“ ersetzt.
8. § 13e Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem früheren Soldaten auf Zeit kann nach Beendigung der Zahlung der Übergangsgebühren nach § 11 auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 Prozent der Mindestversorgung eines Soldaten im Ruhestand nach § 26 Absatz 7 Satz 2 bewilligt werden, wenn dessen Dienstverhältnis

 1. nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren endet wegen
 - a) Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit oder
 - b) Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes auf Grund Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg und mindestens vierjähriger Wehrdienstzeit in der vorherigen Laufbahn oder
 2. wegen Dienstunfähigkeit endet, nachdem seine Dienstzeit auf mindestens 20 Jahre festgesetzt wurde.“
9. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 63c Absatz 1“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung nach § 63c Absatz 1 in der während der Verwendung geltenden Fassung.“
10. § 88 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die 54. Anrechnungsverordnung vom 21. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 166).“
11. § 102 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „13a,“ die Angabe „13b,“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wenn Soldaten auf Zeit nach dem 25. Juli 2012 erneut in ein Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden und dieses Dienstverhältnis weniger als sechs Monate dauert, gilt § 13 Satz 2 bis 5 entsprechend. Übergangsgebühren stehen nicht zu.“
12. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „33 Absatz 1“ durch die Wörter „33 Absatz 1 und 6“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die zuständige Verwaltungsbehörde erstattet den Krankenkassen halbjährlich die Aufwendungen, die ihnen für die Aufgabenerfüllung im Jahr 2024 nach diesem Gesetz in Verbindung mit § 18c des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung entstehen. Abweichend von den §§ 19 und 20 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung gilt § 60 Absatz 2 bis 4 und 10 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 6, 9, 11“ durch die Wörter „§§ 6 und 7 Absatz 2, der §§ 9, 11“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei internen Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung, die auf Grund ihres Inhalts geeignet sind, für eine Vielzahl von Berufen förderlich zu sein (Basisqualifizierungen) ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 eine vorherige Berufsberatung nicht notwendig. Zu den Basisqualifizierungen zählen nicht Maßnahmen zur Erlangung von schulischen und beruflichen Abschlüssen, von Abschlüssen im Rahmen des Hochschulrahmengesetzes sowie von Fahrerlaubnissen. Über die Eignung einer Maßnahme im Sinne des Satz 1 entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm benannte Stelle.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch entsteht nicht, wenn das Dienstverhältnis aus anderen Gründen endet als wegen

 1. Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit,
 2. Entlassung infolge Dienstunfähigkeit nach § 55 Absatz 2 des Soldatengesetzes oder
 3. Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes auf Grund Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg und mindestens vierjähriger Wehrdienstzeit in der vorherigen Laufbahn.“
 - b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „sechs Jahren danach“ durch die Wörter „sieben Jahren nach dem Dienstzeitende, bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren innerhalb von acht Jahren nach dem Dienstzeitende,“ ersetzt.

- c) In Absatz 9 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sieben Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit“ durch die Wörter „acht Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren während der ersten neun Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „aufgeteilt“ die Wörter „oder mit einem anderen Praktikum nach Satz 1 zu einem Gesamtpraktikum verbunden“ eingefügt und wird das Wort „es“ durch die Wörter „die Aufteilung oder die Verbindung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „den §§ 6 und 7“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Absatz 2 Satz 2 und § 8 Absatz 3 gelten entsprechend.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder wegen Dienstunfähigkeit“ durch die Wörter „, wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes auf Grund Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg und mindestens vierjähriger Wehrdienstzeit in der vorherigen Laufbahn“ ersetzt.
- b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Übergangsgebühren stehen für einen Zeitraum nicht zu, für den Krankengeld der Soldatenentschädigung nach § 19 des Soldatenentschädigungsgesetzes, Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach § 47 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, Übergangsgeld nach § 30 des Soldatenentschädigungsgesetzes oder Übergangsgeld nach § 64 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird.“
6. In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungskrankengeld“ die Wörter „, Krankengeld der Soldatenentschädigung nach § 19 des Soldatenentschädigungsgesetzes, Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach § 47 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, Übergangsgeld nach § 30 des Soldatenentschädigungsgesetzes oder Übergangsgeld nach § 64 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
7. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder wegen Dienstunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes auf Grund Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg und mindestens vierjähriger Wehrdienstzeit in der vorherigen Laufbahn“ ersetzt.
8. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes, freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz oder Dienst als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit“ durch das Wort „Wehrdienst“ ersetzt.
9. § 25 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einer früheren Soldatin auf Zeit oder einem früheren Soldaten auf Zeit kann nach Beendigung der Zahlung der Übergangsgebühnisse nach § 16 ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 Prozent der Mindestversorgung einer Soldatin im Ruhestand oder eines Soldaten im Ruhestand nach § 40 Absatz 5 Satz 2 bewilligt werden, wenn deren oder dessen Dienstverhältnis

1. nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren endet wegen
 - a) Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit oder
 - b) Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes auf Grund Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg und mindestens vierjähriger Wehrdienstzeit in der vorherigen Laufbahn oder
2. wegen Dienstunfähigkeit endet, nachdem ihre oder seine Dienstzeit auf mindestens 20 Jahre festgesetzt wurde.“

10. § 39 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 87 Absatz 1“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung nach § 87 Absatz 1 in der während der Verwendung geltenden Fassung.“

11. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „21,“ durch die Angabe „21, 22,“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wenn Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit nach dem 25. Juli 2012 erneut in ein Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen werden und dieses Dienstverhältnis weniger als sechs Monate dauert, gilt § 20 Satz 2 bis 5 entsprechend. Übergangsgebühnisse stehen nicht zu.“

Artikel 4

Änderung der Berufsförderungsverordnung

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Teil 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil 1 Allgemeine Vorschriften und Berufsberatung nach § 3a des Soldatenversorgungsgesetzes“.

- b) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Berufsorientierungspraktika nach § 7 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

- c) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Berufsorientierungspraktikum nach § 7 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

d) Die Angabe zu § 36a wird wie folgt gefasst:

„§ 36a Eingliederungsseminar nach § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

2. In der Überschrift des Teils 1 wird das Wort „Berufsberatung“ durch die Wörter „Allgemeine Vorschriften und Berufsberatung“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „unverzichtbare“ gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Beratungsgespräch kann mittels Video-Konferenz durchgeführt werden.“
 - b) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Berufsförderung“ die Wörter „, mit Ausnahme von Leistungen der Basisqualifizierungen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes,“ eingefügt.
5. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sechs Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses“ durch die Wörter „sieben Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, bei ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und ehemaligen Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren innerhalb von acht Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses,“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „im Falle des Satzes 1 Nummer 1 und 4“ eingefügt.
7. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sie mit einem Zeugnis oder einer Bestätigung abschließt, das oder die Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt.“
8. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „sechs Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses“ durch die Wörter „sieben Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren bis zum Ablauf von acht Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses,“ ersetzt.
9. In § 31 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sieben Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses“ durch die Wörter „acht Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren innerhalb von neun Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses,“ ersetzt.
10. In § 34 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2“ ersetzt.
11. In § 35 wird in der Überschrift und in Absatz 2 jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.
12. In § 36a wird in der Überschrift die Angabe „§ 7 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung der Berufsförderungsverordnung

Die Berufsförderungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Teil 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil 1 Allgemeine Vorschriften und Berufsberatung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

- b) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Berufsorientierungspraktika nach § 9 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

- c) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Berufsorientierungspraktikum nach § 9 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

- d) Die Angabe zu § 36a wird wie folgt gefasst:

„§ 36a Eingliederungsseminar nach § 9 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

2. In der Überschrift des Teils 1 wird die Angabe „§ 3a“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 9 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 und § 31 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
5. In der Überschrift des § 34, in § 34 Absatz 1, in der Überschrift des § 35, in § 35 Absatz 2 und in der Überschrift des § 36a wird jeweils die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:

„§ 9 Leistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“.

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Leistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Leisten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Reservisten-
dienst, so erhalten sie mindestens die Differenz aus

1. der Summe aus
 - a) ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungs-
gruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, und
 - b) dem Unterschiedsbetrag nach § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenver-
sorgungsgesetzes,wobei von dieser Summe der Betrag subtrahiert wird, der als Lohnsteuer, Solida-
ritätszuschlag und Kirchensteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre, und
2. ihren Versorgungsbezügen, von denen die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag
und die Kirchensteuer abgezogen wird.“

Artikel 7**Weitere Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes**

In § 9 Nummer 1 Buchstabe b des Unterhaltssicherungsgesetzes, das zuletzt durch
Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „§ 47 Absatz 1 Satz 2
und 3“ durch die Wörter „§ 64 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung
Bund und Bahn**

§ 4c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung
Bund und Bahn vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), das zuletzt durch Artikel 30 des
Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt ge-
fasst:

- „1. Leistungen der medizinischen Versorgung nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1
und 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes und die Leistungen der Hilfsmittelversor-
gung nach Kapitel 3 bis 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes für alle früheren Sol-
datinnen und Soldaten nach § 31 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 des Soldatenentschädi-
gungsgesetzes für geschädigte Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis be-
finden,“.

Artikel 9

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 S. 363), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „8. der Berufsschadensausgleich nach Kapitel 10 des Vierzehnten Buches und nach Rechtsvorschriften, die die entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen, und der Erwerbsschadensausgleich nach Kapitel 6 des Soldatenentschädigungsgesetzes sowie der Berufsschadensausgleich nach § 82 des Soldatenentschädigungsgesetzes,“.

Artikel 10

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „b) unfallbedingte Leistungen, Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch sowie dem Soldatenentschädigungsgesetz,“.

Artikel 11

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 192b folgende Angabe eingefügt.

„§ 192c Meldepflichten bei Bezug von Erwerbsschadensausgleich“.

2. Dem § 137 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rentenversicherung für Bezieher von Erwerbsschadensausgleich ist in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen, wenn der Erwerbsschadensausgleich für eine Beschäftigung gewährt wird, für die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt werden.“

3. In § 192b Absatz 2 werden die Wörter „§ 28a Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 5“ durch die Wörter „§ 28a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 und 5“ ersetzt.

4. Nach § 192b wird folgender § 192c eingefügt:

„§ 192c

Meldepflichten bei Bezug von Erwerbsschadensausgleich

(1) Bei Personen, die Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, hat das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Beginn und Ende des Bezuges des Erwerbsschadensausgleichs sowie den Betrag des Erwerbsschadensausgleichs, der im gemeldeten Zeitraum gezahlt wurde, in vollen Euro zu melden.

(2) § 28a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 und 5, § 28b Absatz 1, § 28c und § 95 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 des Vierten Buches, § 5 Absatz 1, 3, 4 und 6 sowie § 38 Absatz 2, 4 und 5 der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung gelten entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 8 Absatz 2 Satz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Ansprüchen aus anderen Gesetzen“ durch die Wörter „mit Ansprüchen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz oder aus anderen Gesetzen“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Informationstechnikzentrum Bund

§ 8 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Informationstechnikzentrum Bund vom 13. November 2020 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts

Das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a, h, i und j, die Nummern 2, 13 und 21 Buchstabe b, Nummer 23 Buchstabe a und b, Nummer 24 Buchstabe a und c sowie Nummer 26 Buchstabe a wird aufgehoben.
2. Artikel 37 Nummer 3 Buchstabe b wird aufgehoben.
3. Artikel 40 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 17 wird aufgehoben.

Artikel 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 8 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 10 und 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (5) Die Artikel 2 Nummer 1 bis 8 und 11 sowie Artikel 4, 6, 13 und 14 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Artikel 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933) wurde die Beschädigtenversorgung der Soldatinnen und Soldaten aus dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) überführt und im Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) neu geregelt. Das SEG tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Durch die lange Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten erhält die Verwaltung die notwendige Zeit für die Vorbereitung der Durchführung des neuen Rechts, einschließlich der Etablierung der erforderlichen Digitalisierung. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen wurden notwendige Änderungen im SEG bekannt. Darüber hinaus sind durch anderweitige gesetzliche Änderungen, beispielsweise durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz sowie durch das Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) und weiterer Gesetze Anpassungen, insbesondere bei Verweisungen im SEG auf andere Gesetze, notwendig geworden. Diese Änderungen sollen mit dem jetzt vorliegenden Gesetz umgesetzt werden.

Im Unterhaltssicherungsgesetz (USG) soll die Vorschrift über die Gewährung von Leistungen an Reservistendienst leistende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geändert werden. Die aktuelle Fassung der Vorschrift führt zu einer finanziellen Benachteiligung von Reservistendienst Leistenden, die als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags erhalten.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziele des SEG sind u. a. die transparente Ausgestaltung der Ansprüche und damit die Beschleunigung der Verwaltungsverfahren und Erhöhung der Qualität der Verwaltungsentscheidungen. Zu diesem Zweck wird mit diesem Gesetz eine weitere Vereinfachung der Regelungen, insbesondere im Übergangsrecht, verfolgt. Dadurch sollen auch der Informationsaufwand und Beratungsbedarf für die Betroffenen weiter verringert werden.

Durch die Änderungen des SVG werden u. a. Forderungen aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Darüber hinaus werden Regelungen ergänzt, um gerechtere Versorgungsleistungen zu ermöglichen auch für Soldatinnen und Soldaten, die einen gewünschten Laufbahnaufstieg nicht schaffen und andernfalls Ansprüche nach dem SVG verlieren. Daneben erfolgt die Einbeziehung nun auch der Reservedienstzeiten nach dem vierten und fünften Abschnitt des Soldatengesetzes in die anrechenbare Zeit zur Ermittlung der Gesamtdienstzeit für Versorgungsansprüche.

Durch die Änderungen des USG wird eine bestehende, nicht beabsichtigte finanzielle Benachteiligung von Reservistendienst leistenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die für ein oder mehrere Kinder einen entsprechenden Anteil des Familienzuschlags erhalten, beseitigt. Die Änderungen sind unter dem Aspekt der Gleichbehandlung notwendig und tragen zur Steigerung der finanziellen Attraktivität des Reservistendienstes bei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

a) Artikel 1 (SEG)

Durch Artikel 1 erfährt das SEG im Schwerpunkt folgende Änderungen:

1. Redaktionelle Überarbeitungen, u. a.
 - a) Waisen- bzw. Elternbegriff in § 2 SEG,
 - b) Einkommensbegriff der §§ 38 und 43 SEG,
 - c) im Übergangsrecht des Kapitels 15;
 2. Überführung und Ausweitung der Rundungsregelung;
 3. Aufhebung der Anrechnungsvorschrift zum Sterbegeld;
 4. Korrektur des Leistungsbeginns bei Ausgleichszahlung an Partnerinnen und Partner einer verfestigten Lebensgemeinschaft;
 5. Korrektur der Zuständigkeitsregelung.
- b) Artikel 8 bis 14 (Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn, Viertes, Sechstes und Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)**

Durch die Artikel 8 bis 14 werden Regelungen im Zusammenhang mit dem SEG korrigiert.

c) Artikel 2 und 3 (SVG)

Durch Artikel 2 wird das SVG ergänzt um:

1. längere Zeiten zur Inanspruchnahme von Berufsförderungsleistungen;
2. vereinfachten Zugang zu Maßnahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung nach § 4 SVG;
3. Anpassung der Versorgung bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg;
4. Anpassung der Gesamtdienstzeitberechnung unter Einbeziehung auch von Reservediensleistungen nach dem vierten und fünften Abschnitt des Soldatengesetzes, gleichzeitig Vereinfachung der Formulierung;
5. Einbeziehung von § 13b SVG in die Regelung des § 102 SVG, um eine Gleichbehandlung von Nachdienstzeiten einer Elternzeit für beide Systeme zu ermöglichen.

d) Artikel 4 und 5 (Berufsförderungsverordnung)

Durch Artikel 4 wird die Berufsförderungsverordnung ergänzt um Folgeänderungen an die Ergänzungen in Artikel 2 und um allgemeine redaktionelle Änderungen.

e) Artikel 6 und 7 (USG)

Die finanziellen Leistungen für Reservistendienst leistende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die einen kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags erhalten, werden verbessert.

III. Alternativen

Mit diesem Gesetz werden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen umgesetzt, die Unstimmigkeiten im derzeitigen Gesetzestext des SEG und damit im Zusammenhang stehender Gesetze beseitigen oder klarstellen sollen. Des Weiteren wird eine weitere Vereinfachung der Regelungen, insbesondere im Übergangsrecht des SEG, verfolgt. Dadurch sollen der Informationsaufwand und Beratungsbedarf für die Betroffenen weiter verringert werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

a) Artikel 1 (SEG), Artikel 2 und 3 (SVG)

Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Änderungen im SEG (Artikel 1) und der Dienstzeitversorgung der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Hinterbliebenen im SVG (Artikel 2 und 3) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Mit Blick auf die weitreichenden Fürsorgeleistungen des SEG für die Soldatinnen und Soldaten sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen kommt auch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG zum Tragen. Vor dem Hintergrund der umfassenden Verantwortlichkeit des Bundes für wehrdienstbedingte Gesundheitsschädigungen der Soldatinnen und Soldaten und der damit verbundenen Folgen ist die einheitliche Regelung der Leistungsgewährung geboten.

b) Artikel 8 bis 14 (Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn, Viertes, Sechstes und Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Für die Änderungen in den Artikeln 8 bis 14 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 und 12 GG, soweit es vorgesehene Änderungen der sozialrechtlichen Vorschriften betrifft.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Soziale Entschädigungsrecht (Artikel 12) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 13 bzw. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG.

Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Änderungen in Artikel 14 ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 13 GG. Mit Blick auf die weitreichenden Fürsorgeleistungen des SEG für die Soldatinnen und Soldaten sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen kommt auch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG zum Tragen.

Im Hinblick auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Falle des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 7 GG greift hier Artikel 72 Absatz 2 GG, da vorliegend zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesweit einheitliche Regelung erforderlich ist.

c) Artikel 4 und 5 (Berufsförderungsverordnung)

Die Erlasskompetenz ergibt sich aus §10a SVG.

d) Artikel 6 und 7 (USG)

Der Bund hat nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Verteidigung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

Das SEG knüpft an wesentliche Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (UN-Behindertenrechtskonvention; BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) an. Durch die wehrdienstbedingten Gesundheitsschädigungen sind die Soldatinnen und Soldaten in vielen Fällen Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Änderungen im SEG sowie im SVG und der Berufsförderungsverordnung knüpfen außerdem an das in Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention statuierte Recht auf Gesundheit, das in Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention formulierte Ziel der Habilitation und Rehabilitation und das in Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention enthaltene Recht auf Arbeit und Beschäftigung an. Des Weiteren berücksichtigt das SEG mit den vorgesehenen Geldleistungen auch das in Artikel 28 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention formulierte Ziel, Menschen mit Behinderungen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

a) Artikel 1 (SEG)

Durch diverse sprachliche Anpassungen des Regelungstextes sollen die Regelungen zum SEG weiter vereinfacht und transparenter gestaltet werden. Diese Anpassungen führen im Ergebnis zu mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem neuen Gesetz sowohl durch die Verwaltung als Anwenderin als auch für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

Besonders hervorzuheben sind folgende Änderungen des SEG, die in besonderem Maße der Verwaltungsvereinfachung dienen:

- Mit Anhebung des Lebensalters in § 44 Absatz 3 und Aufhebung des Absatzes 4 wird eine Angleichung der Altersgrenze zum Bezug von Waisenrenten an die Regelungen des Sechsten, Siebten und Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen. In diesen ist der Bezug einer Waisenrente generell auf das 18. Lebensjahr, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf das 27. Lebensjahr begrenzt. Im Gegensatz zu den genannten Regelungen wird die Leistung des § 44 ohne weitere Voraussetzungen bis zum 27. Lebensjahr ausgekehrt.
- Mit der Aufnahme des § 68 Absatz 2 wird sichergestellt, dass im Falle der Leistungserbringung einer unzuständigen Stelle, die nicht Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, ein finanzieller Ausgleich durch die zuständige Stelle nach dem SEG vorgenommen werden kann. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass z. B. Beihilfestellen ihre Forderungen, unabhängig vom jeweils geltenden Recht, unmittelbar an die Versorgungsbehörde richten können. Ein interner Ausgleich zwischen den beteiligten Behörden reduziert den ansonsten bei einem Rückforderungsverfahren entstehenden Verwaltungsaufwand und trägt zur Beschleunigung bei. Hinzu kommt, dass die Versorgungsberechtigten, die ohnehin schon regelmäßig durch die als Wehrdienstbeschädigung anerkannte Gesundheitsstörung in ihrer Lebenssituation erheblich beeinträchtigt sind, von Rückforderungen durch Beihilfestellen befreit werden.

- Bisher verwies § 82 vollumfänglich auf die Regelungen zum Berufsschadensausgleich im SGB XIV. Dabei wurde außer Acht gelassen, dass die Regelungen des SGB XIV keine Regelung zum sog. Brutto-Berufsschadensausgleich vorsehen. Dies betrifft etwa 40 Prozent der zukünftigen Berufsschadensausgleichsempfängerinnen und -empfänger nach dem SEG. Um diese Regelungslücke zu schließen und insgesamt eine Vereinfachung der Regelung sowie eine Angleichung der Vorschriften zum Berufsschadensausgleich nach dem SEG und dem SGB XIV herbeizuführen, wird in Anlehnung an das Übergangsrecht des SGB XIV eine Pauschalierung des Berufsschadensausgleichs vorgenommen.
- Für Leistungen der Kriegsopferfürsorge wurde ein Bestandsschutz bis zum 31. Dezember 2033 geschaffen. Der bisher vorgesehene Vergleich zwischen den Leistungen nach § 11 einerseits und den Leistungen nach den §§ 83 und 84 andererseits im Wahlrecht nach § 85 entfällt und führt damit zu einer Verwaltungsvereinfachung.

b) Artikel 8 bis 14 (Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn, Viertes, Sechstes und Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

c) Artikel 2 und 3 (SVG)

Durch die Änderungen sollen die Förderungszeiträume für die aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten verlängert werden, um so die Eingliederung in das zivile Erwerbsleben längerfristig unterstützen zu können. Zudem wird die Teilnahme an kürzeren, allgemein für die Eingliederung förderlichen Maßnahmen während der Dienstzeit entbürokratisiert.

Durch Anpassung des §13a SVG und die Einbeziehung auch der Reservedienstleistungen nach dem vierten und fünften Abschnitt des Soldatengesetzes erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung bei der Prüfung der maßgeblichen Gesamtdienstzeit.

d) Artikel 4 und 5 (Berufsförderungsverordnung)

Notwendige Folgeänderungen zu Änderungen im SVG und redaktionelle Änderungen werden vorgenommen.

e) Artikel 6 und 7 (USG)

Die präzisierenden sprachlichen Anpassungen des § 9 des USG sollen die Regelung transparenter gestalten. Weitere Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben insgesamt dient dem menschlichen Wohlbefinden der angesprochenen Personengruppen und steigert die soziale Gerechtigkeit innerhalb dieser Personengruppen. Mit dem Regelungsvorhaben werden finanzielle Unterstützungsleistungen früherer Soldatinnen und Soldaten weiter verbessert, soweit diese im Dienst verunfallt sind und die gesundheitlichen Folgen zu Einkommensnachteilen geführt haben. Gleiches gilt im Todesfall für die Hinterbliebenen.

Darüber hinaus wird der Kreis der Personen mit Anspruch auf die Versorgung der Soldatinnen auf Zeit bzw. Soldaten auf Zeit erweitert. Dabei werden insbesondere die

Eingliederungschancen der früheren Soldatinnen und Soldaten in die zivile Wirtschaft (längere Unterstützungszeiten) verbessert. Durch den vereinfachten Zugang zu dienstzeitbegleitender Bildung und längere Unterstützungszeiten im SVG im Bereich der Berufsförderung werden die Bildungschancen der früheren Soldatinnen und Soldaten weiter optimiert und somit ihre zivilberuflichen Zukunftsaussichten weiter gefördert.

Das Regelungsvorhaben ist mit finanziellen Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt verbunden. Der Gesetzgeber ist jedoch zur Fürsorge gegenüber seinen aktuellen und ehemaligen Beschäftigten verpflichtet. Die Maßnahmen tragen auch zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes auf der Ebene des Bundes als Arbeitgeber bei. Darüber hinaus dienen die Maßnahmen der finanziellen bzw. beruflichen Sicherung der Zukunft des betroffenen Personenkreises.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt im Betrachtungszeitraum zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt:

Nr.	Maßnahme	Mehrbedarf in Millionen Euro				
		2025	2026	2027	2028	Gesamt
1	Artikel 1, Anpassung Ausgleichszahlung § 11 SEG	3,6	3,6	3,6	3,6	14,4
2	Artikel 1, Zahlungen aus Bestandsschutz Berufsschadensausgleich	2,7	2,65	2,6	2,55	10,5
3	Artikel 1, Zahlungen an Witwen und Witwer bei nichtschädigungsbedingtem Tod der geschädigten Person	0,02	0,02	0,02	0,02	0,08
4	Artikel 2, Anpassung wegen des Laufbahnaufstieges	0,3	0,3	0,3	0,3	1,2
5	Artikel 2, Anpassung des §13a	0,39	0,39	0,39	0,39	1,56
6	Artikel 6	0,1	0,1	0,1	0,1	0,4
	Insgesamt	7,11	7,06	7,01	6,96	28,14

Mehrausgaben werden im Einzelplan 14 ausgeglichen.

a) Artikel 1 (SEG)

§ 11

Der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen im SEG entspricht der Höhe nach der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 SGB XIV. Auf Grund der zum 1. Juli 2024 stattfindenden Erhöhung der Entschädigungszahlungen im SGB XIV um 4,57 Prozent

werden auch die Ausgleichszahlungen im SEG ab 1. Januar 2025 entsprechend angepasst.

§ 82

Das SEG sieht eine Pauschalierung und 25-prozentige Erhöhung des Berufsschadensausgleichs nach dem SVG in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung vor. Durch diese Erhöhung entsteht ab dem Jahr 2025 ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro. In den Folgejahren wird eine Reduzierung der Zahlungen in Höhe von rund 50 000 Euro pro Jahr auf Grund des demografischen Wandels berücksichtigt.

Der darüber hinaus anfallende Mehrbedarf bei der Pauschalierung der Ausgleichszahlung an Waisen nach § 44 des SEG ist nicht prognostizierbar. Die Zahl der anspruchsberechtigten Waisen ist seit Jahren rückläufig. Darüber hinaus ist der Tod der ursächlichen geschädigten Personen nicht vorhersehbar. Aus der Erfahrung heraus ergeben sich jedoch etwa zwei zusätzliche Fälle pro Jahr für die Auszahlung von Ausgleichszahlungen an Waisen, was zu geringfügigen Mehrausgaben führt.

Die Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen bei Leistungen nach § 84 des SEG verursachen voraussichtlich keinen nennenswerten Mehrbedarf. Die mit Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des § 84 des SEG umfassen zunächst Korrekturen fehlerhafter Verweisungen. Darüber hinaus wird eine zwischenzeitliche Änderung von § 145 SGB XIV durch Artikel 6 des Bürgergeld-Gesetzes im SEG umgesetzt. Durch die Änderung der Vermögensschonbeträge in Verbindung mit der relativ geringen Fallzahl von rund 730 laufenden Fällen sind keine bzw. nur geringfügige Mehrausgaben zu erwarten.

§ 89

Der Kreis der anspruchsberechtigten Witwen und Witwer wird sich voraussichtlich im niedrigen einstelligen Bereich bewegen. Für die Berechnung des finanziellen Mehrbedarfs wurden drei Witwen bzw. Witwer pro Jahr angenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen nach § 89 erfüllen; davon eine Witwe bzw. ein Witwer mit einem Anspruch i. H. v. 500 Euro Ausgleichszahlung monatlich und zwei Witwen bzw. Witwer mit einem Anspruch i. H. v. 750 Euro. Das entspricht einem finanziellen Mehrbedarf von 24 000 Euro pro Jahr.

b) Artikel 8 bis 14 (Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn, Viertes, Sechstes und Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, die keine zusätzlichen Haushaltsausgaben generieren.

c) Artikel 2 und 3 (SVG)

§ 5 Absatz 3 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13e Satz 1: Aktuell sind circa zehn Soldatinnen und Soldaten jährlich betroffen. Daraus ergeben sich Mehrkosten von 300 000 Euro pro Jahr.

Bei rund 20 Betroffenen pro Jahr ergibt sich nach Änderung des § 13a ein Mehrbedarf von 40 000 Euro pro Jahr an Übergangsbeihilfe und 350 000 Euro an Übergangsgebühren, mithin 390 000 Euro.

d) Artikel 4 und 5 (Berufsförderungsverordnung)

Die Änderungen sind nicht mit Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt verbunden.

e) Artikel 6 (USG)

Für den Bundeshaushalt ergeben sich jährliche Mehrbelastungen in Höhe von rund 100 000 Euro. Die Mehrausgaben werden innerhalb des Einzelplans 14 erwirtschaftet. Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

Sofern in diesem Abschnitt unter den Einzelpunkten keine Angaben gemacht werden, beruhen die Grundannahmen und Schätzungen zum Erfüllungsaufwand auf Auskünften der betroffenen Verwaltungseinheiten beziehungsweise wurden diese auf Basis statistischer Erhebungen zu analog gelagerten Sachverhalten ermittelt.

(1) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz ein jährlicher Minderaufwand von rund 11 500 Minuten.

a) Artikel 1 (SEG)

Laufender Minderaufwand entsteht durch die Pauschalierung des Berufsschadensausgleichs in Artikel 1 (SEG) dieses Gesetzes. Der einkommensabhängig gewährte Berufsschadensausgleich wird mit Stand 31. Dezember 2024 „eingefroren“ und um 25 Prozent erhöht. Mit der Erhöhung sollen aus dieser Regelung zukünftig entstehende Nachteile pauschal ausgeglichen werden. Die jährliche Überprüfung des Berufsschadensausgleichs spätestens im Rahmen der Rentenanpassungen zum 1. Juli entfällt damit. Der so entstehende laufende Minderaufwand entlastet die jährlich rund 1 100 betroffenen Bürgerinnen und Bürger um durchschnittlich fünf Minuten pro Einzelfall. Es ergibt sich insgesamt ein Minderaufwand von rund 5 500 Minuten im Jahr.

b) Artikel 8 bis 14 (Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn, Viertes, Sechstes und Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, die keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand generieren.

c) Artikel 2 und 3 (SVG)

Durch Verfahrensvereinfachung und pauschalere Berechnungen werden Rechtsbehelfsverfahren wegfallen. Hieraus ergibt sich für die Betroffenen ein Minderaufwand von 120 Minuten pro Person. Bei einer Annahme von 50 Betroffenen im Jahr ergeben sich 6 000 Minuten im Jahr.

d) Artikel 4 und 5 (Berufsförderungsverordnung)

Neben redaktionellen Änderungen wurden Folgeanpassungen aus den Änderungen des SVG vorgenommen. Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht hierdurch kein erhöhter Erfüllungsaufwand.

e) Artikel 6 und 7 (USG)

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

(2) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

(3) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**Vorbemerkung**

Für die Verwaltung des Bundes entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 82 000 Euro. Dem gegenüber steht eine jährliche Minderung des Erfüllungsaufwands von rund 165 000 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung		Jährlicher Aufwand (in Tausend Euro)			Einmaliger Aufwand (in Tausend Euro)		
Vorschrift	Bezeichnung der Regelung	Personnalkosten	Sachaufwand	Summe	Personalkosten	Sachaufwand	Summe
Artikel 1, § 82	Berufsschadensausgleich	-153		-153	77		77
Artikel 2	Anpassungen wegen des Laufbahnaufstiegs	-12		-12			
Artikel 4	Änderungen in der Berufsförderung					5	5
	Summe gesamt	-165		-165	77	5	82

a) Artikel 1 (SEG)

Der Erfüllungsaufwand ändert sich mit Blick auf die Einführung des SEG mit dem Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932-4035) nur insofern, als dass die Regelung des Berufsschadensausgleichs deutlich vereinfacht wird. Bei den übrigen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Klarstellungen und um Vereinfachungen im Bereich der neuen Leistungen, bei denen von einem zu vernachlässigenden Antragsvorkommen auszugehen ist, welches durch die jetzt vorgenommenen Regelungen beeinflusst wird.

Zu § 82

Bisher war von den Soldatinnen und Soldaten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ein Antrag auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs zu stellen. Im Falle der Bewilligung war dieser mindestens einmal jährlich im Rahmen der Rentenanpassung zum 1. Juli zu prüfen und ggf. anzupassen. Mit der nunmehr getroffenen Entscheidung zur Änderung des § 82 des SEG gilt die Verwaltungsentscheidung fort. Durch den Wegfall einer erneuten Entscheidung beträgt der jährliche Minderaufwand etwa (1 100 Anträge × 180 Minuten/Antrag = 198 000 Minuten =) rund 3 300 Stunden für den gehobenen Dienst. Bei einem Stundensatz von 46,50 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein jährlicher Minderaufwand von rund 153 000 Euro.

Die einmalige Erhöhung des Berufsschadensausgleichs um 25 Prozent führt zu einmaligem Mehraufwand für den gehobenen Dienst in Höhe von (1 100 Vorgängen × 90 Minuten/Vorgang = 99 000 Minuten =) rund 1 650 Stunden. Bei einem Stundensatz von 46,50 Euro für

Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein einmaliger Mehraufwand von rund 77 000 Euro.

b) Artikel 8 bis 14 (Gesetz zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn, Viertes, Sechstes und Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, die keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand generieren.

c) Artikel 2 und 3 (SVG)

Durch Verfahrensvereinfachung und pauschalere Berechnungen werden Rechtsbehelfsverfahren wegfallen. Hieraus ergibt sich für die Verwaltung ein Minderaufwand von 300 Minuten pro Person bei einer Annahme von 50 Verfahren im Jahr. Der Minderaufwand für den gehobenen Dienst beträgt somit $(50 \text{ Vorgänge} \times 300 \text{ Minuten/Vorgang} = 15\,000 \text{ Minuten} \Rightarrow)$ rund 250 Stunden. Bei einem Stundensatz von 46,50 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergibt sich somit ein Minderaufwand von rund 12 000 Euro.

d) Artikel 4 und 5 (Berufsförderungsverordnung)

Der Erfüllungsaufwand für die Anpassung des Berufsförderungsfachinformationssystems (BEFIS) sowie des Formularwesens beläuft sich auf einen einmaligen finanziellen Mehraufwand in Höhe von 5 000 Euro.

e) Artikel 6 und 7 (USG)

Für die Verwaltung entsteht ein sehr geringer Erfüllungsaufwand. Bei wenigen Anträgen entsteht ein geringfügiger zusätzlicher Zeitaufwand für die Zahlbarmachung der Leistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die zu ändernden Gesetze haben, insbesondere vor dem Hintergrund einer gesamtgesellschaftlich geringen Anzahl der Anspruchsberechtigten, keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen zu erwarten; ebenso ist nicht von Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen auszugehen. Das Gesetz hat zudem keine Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Gleichstellungsstrategie, da es geschlechtsneutral ist.

VII. Inkrafttreten; Befristung

Die zu ändernden Gesetze gelten unbefristet. Die Regelungen sind auf Dauer angelegt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

(Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zur Anfügung der §§ 88 und 89 in Nummer 43.

Zu Nummer 2

(§ 2 Absatz 6)

Redaktionelle Klarstellung, dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Stief- und Pflegekinder bei Versterben der geschädigten Person als Waisen bzw. Stief-, Pflege- sowie Großeltern als Eltern zu behandeln sind. Hier wird klargestellt, dass nicht nur leibliche Kinder oder leibliche Eltern Hinterbliebene sein können, sondern auch die Stief- und Pflegekinder bzw. Stief- und Pflegeeltern.

Zu Nummer 3

(§ 3 Absatz 2 bis 5)

Redaktionelle Änderung zur Vermeidung von Missverständnissen. Der Inhalt des § 42 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des SVG, welcher nur für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten Anwendung findet, wurde in den Regelungsinhalt des § 3 für alle Statusgruppen übernommen.

Zu Nummer 4

(§ 6 Absatz 4)

Durch die Änderung wird eine Konkretisierung dergestalt vorgenommen, dass auch andere Gesetze, die auf die Leistungen des SGB XIV verweisen, ebenfalls eine Grundlage für die Festsetzung eines einheitlichen Grades der Schädigungsfolgen darstellen können.

Zu Nummer 5

(§ 10 Absatz 2 und 3)

Zu Buchstabe a

Entsprechend der Regelung des § 28 Absatz 2 SGB XIV sollen auch die Ausgleichszahlungen des SEG bei anderen Sozialleistungen anrechnungsfrei bleiben. Bisherige Sonderregelungen in anderen Sozialleistungssystemen (insbesondere dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch), die bisher einzelgesetzlich eine Nichtanrechnung vorsahen, sind nicht länger notwendig. Klarstellungshalber wird die Nichtanrechnung der genannten Ausgleichszahlungen auch für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausdrücklich geregelt, weil Leistungen nach dem AsylbLG nicht vom Begriff der Sozialleistungen nach § 11 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erfasst werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Absatz 2.

Zu Nummer 6

(§ 11 Absatz 1)

Anpassung der Beträge ab 1. Januar 2025 analog zum SGB XIV. Das SEG tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und damit ein Jahr nach dem SGB XIV. Die Beträge der Entschädigungszahlungen für Berechtigte nach dem SGB XIV wurden in identischer Höhe auch für die Berechtigten nach dem SEG ins Gesetz übernommen. Durch die jährlich stattfindende Erhöhung der Beträge auf Grund der Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Ausgleichszahlungen nach dem SGB XIV zum 1. Juli 2024 angepasst. Ziel ist es, die Soldatinnen und Soldaten, die eine anerkannte Wehrdienstbeschädigung haben, gleichermaßen zu entschädigen, wie die Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch. Zur Vereinheitlichung der Entschädigungszahlungen im Sozialen Entschädigungsrecht sollen die Beträge der Ausgleichszahlungen nach dem SEG zum 1. Januar 2025 an die erhöhten Beträge aus dem SGB XIV angepasst werden und in gleicher Höhe in Kraft treten.

Zu Nummer 7

(§ 12)

Redaktionelle Überarbeitung des Regelungstextes.

Mit dem neuen Regelungstext ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Es wurde lediglich eine Klarstellung zu den Abrechnungsmodalitäten ergänzt.

Zu Nummer 8

(§ 13 Absatz 1 Satz 2)

Von der Rundungsregel sind alle Geldleistungen gleichermaßen betroffen, nicht nur der Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen. Systematisch gehört die Regelung deshalb nicht in Kapitel 1, sondern in Kapitel 12 zu den Verfahrensvorschriften. Die Regelung wurde daher in § 62 Absatz 1 Satz 2 (Nummer 30) aufgenommen.

Zu Nummer 9

(§ 16 Nummer 12 und 13)

Nummer 13 wurde den „sonstigen Leistungen“ nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nachgebildet und dient als Ergänzungs- und Auffangtatbestand. Damit wird der in § 26 des Siebten Bundes Sozialgesetzbuch normierte Grundsatz „mit allen geeigneten Mitteln“ weiter ausgeführt. Ziel der Regelung ist es, die Ziele der medizinischen Rehabilitation zu erreichen und zu sichern, um den Berechtigten sowohl die Teilhabe am Arbeitsleben als auch die Soziale Teilhabe zu ermöglichen bzw. diese auf lange Sicht zu sichern.

Die Regelung erlaubt es zum einen, Maßnahmen zu ergreifen, die nicht ausdrücklich geregelt sind, zum anderen dürfen Leistungen gewährt werden, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Medizinische Rehabilitation ist aber auch darauf gerichtet, die von den Folgen einer gesundheitlichen Schädigung Betroffenen in die Lage zu versetzen, die Anforderungen des täglichen Lebens weitgehend selbständig zu meistern (vgl. § 26 Absatz 2 Nummer 3 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch). Medizinische Rehabilitation, Wiedereingliederung in das Arbeitsleben und in der Gesellschaft sind eng miteinander verzahnt, die medizinische Rehabilitation ist als erster Baustein jedoch entscheidend für den Fortgang des gesamten Rehabilitationsprozesses.

Die Regelung soll auch als Grundlage für beispielsweise die in der Gesetzlichen Unfallversicherung verorteten Verfahren der nachgehenden Betreuung von Schwerverletzten sowie für das Reha-Managementverfahren dienen, da diese Verfahren im besonderen Maße der ganzheitlichen Rehabilitation der betroffenen Personen dienen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

(§ 19 Absatz 3 Satz 1)

Tritt die Arbeitsunfähigkeit auf Grund der während des Wehrdienstes festgestellten Gesundheitsstörung nicht unmittelbar ab dem ersten Tag nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, besteht dennoch dem Grunde nach Anspruch auf Krankengeld der Soldatenentschädigung soweit nicht ein Ausschließungsgrund zum Tragen kommt. Die Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit muss demgemäß nicht bereits ab dem ersten Tag nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses vorliegen.

Zu Buchstabe b

(§ 19 Absatz 3 Satz 2)

Hier wird eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Änderung in § 19 Absatz 3 Satz 1 nachvollzogen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

(§ 20 Absatz 2 Satz 2)

Durch die Änderung wird – unter Beibehaltung des bisherigen Regelungsgehaltes – klargestellt, dass die Berechnung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung für Berechtigte – die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen – unter Rückgriff auf die beitragspflichtigen Einnahmen erfolgt. Die zu ersetzende Formulierung hingegen knüpfte rein faktisch an das Vorliegen einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung an, dies hätte bedeutet, dass auch wenn eine Versicherungspflicht bestanden hätte, dieser Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen worden wäre, die Berechnung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung nach Absatz 2 Satz 2 hätte erfolgen müssen.

Zu Buchstabe b

(§ 20 Absatz 3)

Durch die Änderung wird der Regelungsinhalt der Vorschrift konkretisiert. Die Vorschrift des Absatzes 3 war dem § 83 Absatz 1 Satz 2 SVG nachgebildet. Durch die Verkürzung ist jedoch ein Regelungsteil verloren gegangen. Der Sinn der Regelung besteht darin, dass bei Soldatinnen und Soldaten, die aus dem Wehrdienstverhältnis ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt bereits auf Grund der anerkannten gesundheitlichen Schädigung arbeitsunfähig erkrankt sind, die Höhe des Krankengeldes der Soldatenentschädigung sich nach der letzten finanziellen Leistung richtet. Dies entspricht zum einen den Interessen der früheren Soldatinnen und Soldaten und dient zum anderen der Verwaltungsvereinfachung bei der Berechnung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung. Sind also die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses bezogenen Geld- und Sachbezüge höher als das nach § 20 Absatz 1 berechnete Regelentgelt, ist es für die frühere Soldatin bzw. für den früheren Soldaten günstiger, die letzten Geld- und Sachbezüge als Regelentgelt bei der Berechnung

des Krankengeldes der Soldatenentschädigung zugrunde zu legen. Durch die Änderung der Formulierung wird die Vorschrift vervollständigt.

Zu Buchstabe c

(§ 20 Absatz 4)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des Bürgergeldes ab dem 1. Januar 2023.

Zu Nummer 12

(§ 24)

Die Vorschrift bedarf einer Korrektur, um das Bestehen zweier widersprüchlicher Vorschriften zu beseitigen. § 21 Absatz 4 SEG regelt, dass der Bezug von Krankengeld der Soldatenentschädigung endet, wenn Rentenleistungen in voller Höhe beispielsweise wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters bezogen wird.

Bei der Konzeption des § 24 SEG sollten nur solche Leistungen berücksichtigt werden, die keine volle Leistung begründen, beispielsweise eine Rente wegen teilweiser Rentenminderung. Versehentlich sind die Benennungen der (vollen) Altersrente enthalten geblieben. Dies soll nun durch die Korrektur nachgeholt werden.

Zu Nummer 13

(§ 26 Absatz 1 Satz 4)

Korrektur einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nummer 14

(§ 30 Absatz 3)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass im Rahmen einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben das Krankengeld der Soldatenentschädigung seitens der Bundeswehrverwaltung als Rehabilitationsträger nur dann geleistet wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit schädigungsbedingt entsteht.

Zu Nummer 15

(§ 37 Absatz 3)

Nach der Rechtsprechung sowie den einschlägigen Kommentierungen zum Berufsschadensausgleich ist nach der Wesentlichkeit der Einkommensänderung zu fragen. Dies bedeutet, wenn der schädigungsbedingte Erwerbsschaden wesentlich durch die anerkannte Schädigungsfolge bedingt ist, würde u. U. eine nicht schädigungsbedingte Einkommensänderung als unwesentlich eingeordnet und nicht berücksichtigt. Momentan fehlt es in den Regelungen zum Erwerbsschaden an einer ausdrücklichen Regelung für diese Sachverhalte. Um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu vermeiden, wird klargestellt, wie diese Sachverhalte zu bewerten sind. Fiktiv bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Einkommen – welches vor der schädigungsunabhängigen Einwirkung, Ereignis oder Verfügung bezogen wurde – als Einkommen berücksichtigt wird, obwohl es tatsächlich nicht mehr bezogen wird. Mit der Regelung wird vermieden, dass schädigungsunabhängige Einwirkung, Ereignis oder Verfügung sich auf die Leistungshöhe auswirken, obschon diese nicht in einem inneren Zusammenhang mit der Schädigung stehen. Dies ist beispielsweise der Fall bei einem sog. Nachschaden, also einer Veränderung der Einkommenssituation, die nicht auf die anerkannte Schädigung zurückgeführt werden kann oder auch berufliche

Veränderungen oder Verfügungen, die sich nachteilig auf die Einkommenssituation auswirken und nicht schädigungsbedingt erfolgen.

Zu Nummer 16

(§ 38)

Mit der Neufassung wird die Anzahl der Verweisungen reduziert, da eine Definition des Arbeitsentgelts sowie des Arbeitseinkommens bereits in § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch enthalten ist und somit eine doppelte Definition – im Sinne der ursprünglichen Verweisungen – auf §§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht erforderlich ist. Die Streichung des Satzes konnte erfolgen, da die dort gemachten Vorgaben keinen eigenständigen Regelungswert hatten. Die Streichung des Satzes 4 konnte erfolgen, da bereits in § 18b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Regelungen zur Berücksichtigung von Sonderleistungen vorgesehen sind.

Zu Nummer 17

(§ 39 Absatz 1)

Redaktionelle Klarstellung, dass bei der Zuordnung des Referenzeinkommens die Verhältnisse vor Auswirkung der Schädigungsfolge relevant sind. Es wird also einmalig zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung der Schul- oder Berufsabschluss betrachtet und eine Zuordnung vorgenommen.

Zu Nummer 18

(§ 40 Satz 1)

Mit der Änderung soll der Zeitpunkt der Beendigung des Anspruchs auf Erwerbsschadensausgleich konkretisiert werden, da die bisherige Formulierung zu Missverständnissen in der Auslegung geführt hat. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 19

(§ 41 Absatz 3)

Für jene Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Mitgliedschaft auf Grund einer Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bzw. einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, ist bei der Regelung der Beitragsbemessung gem. § 240 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Daraus folgt, dass auch der Erwerbsschadensausgleich, wenn eine Mitgliedschaft aus einem der genannten Gründe besteht, bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrags zu berücksichtigen ist. Für das bekannte Institut des Berufsschadensausgleichs, dessen Rechtsnatur dem Erwerbsschadensausgleich vergleichbar ist, da es sich bei beiden Leistungen um Erwerbsersatzeinkommen handelt, ist anerkannt, dass dieser bei der Beitragsbemessung nach § 240 SGB V zu berücksichtigen ist. Um die im SEG geregelte Leistungshöhe des Erwerbsschadensausgleiches für die Empfängerinnen und Empfänger zu erhalten, wird mit der Regelung in § 41 Absatz 3 die Möglichkeit eines Zuschusses zu den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung geschaffen, wenn der Erwerbsschadensausgleich nach § 240 SGB V als beitragsrelevante Einnahme berücksichtigt wird. Um zu vermeiden, dass der Beitragszuschuss wiederum bei der Beitragsbemessung nach § 240 SGB V Berücksichtigung findet, wird in Satz 2 geregelt, dass der Beitragszuschuss hier nicht zu berücksichtigen ist. In Satz 3 wird geregelt, dass der Beitragszuschuss nicht gewährt wird, wenn ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss durch den Arbeitgeber besteht, da § 257 SGB V vorsieht, dass der Beitragszuschuss gewährt wird, wenn freiwillig in der gesetzlichen

Krankenversicherung versicherte Beschäftigte nur wegen der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze freiwillig versichert sind. Aus diesem Grund kann der Erwerbsschadensausgleich nicht mehr beitrags erheblich sein, da bereits wegen des Einkommens der Maximalbetrag entrichtet werden muss.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

(§ 43 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3)

Bereinigung redaktioneller Unstimmigkeiten.

Vorliegend sollen leibliche, Stief- und Pflegekinder der verstorbenen geschädigten Person erfasst werden. Das gilt gleichermaßen für die Nummern 1 und 2. Im ursprünglichen Gesetzestext wurde auf Kinder abgestellt, hier sollen jedoch die Kinder berücksichtigt werden, die als Kinder einer verstorbenen geschädigten Person Ansprüche nach dem SEG haben. Zur Klarstellung wird auf Waisen der verstorbenen geschädigten Person abgestellt.

Darüber hinaus sollen auch solche Witwen und Witwer durch die „große“ Ausgleichszahlung gesichert werden, die auf Grund eigener Krankheit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Dabei ist es unerheblich, wann die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

Mit der Änderung wurde zusätzlich klargestellt, dass die Voraussetzungen der vollen Erwerbsminderung oder der Erwerbsunfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nur solange gelten, solange sich die berechnete Person im Erwerbsleben befindet. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze steht die berechnete Person dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze wird die Höhe der Ausgleichszahlung der Witwe bzw. des Witwers anderen Absicherungssystemen entsprechend auf eine angemessene Höhe abgesetzt bei gleichzeitiger Anrechnung der Leistungen von Todes wegen in Absatz 4.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Ausgleichszahlung nach § 43 Absatz 3 soll die Witwe oder der Witwer eine finanzielle Absicherung für den Fall erhalten, dass sie oder er in bestimmten Fallkonstellationen auf Grund des schadungsbedingten Versterbens der geschädigten Person zeitweise verhindert ist, einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzukommen. Die dadurch entstehenden Einbußen werden kompensiert.

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze steht die Witwe oder der Witwer dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung. Üblicherweise werden im sozialen Sicherungssystem die Leistungen mit Erreichen des Rentenalters im geminderten Umfang gewährt, da die Bedarfe entsprechend geringer sind als im Erwerbsalter. Entsprechend werden auch die Leistungen nach § 43 Absatz 3 verringert.

Zu Buchstabe b

(§ 43 Absatz 4 bis 6)

Bei der Konzipierung der Ausgleichszahlung an Witwen und Witwer wurde dem Gedanken Rechnung getragen, dass durch das Versterben der geschädigten Person eine Minderung des Gesamteinkommens eintritt, die in den Fällen des § 43 Absatz 3 grundsätzlich nicht durch eigene Kraft kompensiert werden kann. Es handelt sich also indirekt um eine Unterhaltszahlung, die vorübergehend für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 43 Absatz 3 geleistet wird. Ausgehend von der Funktion der Ausgleichszahlung sollen

nunmehr nicht die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers auf die Zahlung angerechnet werden, sondern vielmehr die Leistungen, die die verstorbene geschädigte Person durch die Versorgungsleistungen unterschiedlicher Sicherungssysteme „hinterlässt“ oder die Witwe oder der Witwer auf Grund des Versterbens der geschädigten Person als Erwerbsersatzleistung erhält, wie vorliegend das Übergangsgeld für die Teilhabe am Arbeitsleben.

Die in Absatz 4 aufgelisteten Leistungen werden analog der Regelung in § 18b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nettorisiert.

Absatz 5 regelt den Nachweis der anzurechnenden Leistungen analog der Regelung in § 18c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 6 überträgt die Regelungssystematik des § 41 Absatz 3 und 4 auf Witwen und Witwer.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

(§ 44 Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung zur Gewährleistung einer einheitlichen Begrifflichkeit.

Durch die Klarstellung wird sichergestellt, dass im Einklang mit § 87 SGB XIV die Ausgleichszahlung an Waisen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zeitlich begrenzt ist.

Zu Buchstabe b

(§ 44 Absatz 4)

Durch die Anhebung des Alters der Waisen in Absatz 3 ist die Regelung in Absatz 4 überflüssig geworden.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

(§ 45 Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Gewährleistung einer einheitlichen Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe b

(§ 45 Absatz 2)

Die bestehende Regelung sah vor, dass die Ausgleichszahlung an Eltern in unterschiedlicher Höhe gewährt werden sollte, je nachdem, ob beide Eltern die Ausgleichszahlung beantragen oder wenn nur noch ein lebendes Elternteil vorhanden ist.

Dies führt insbesondere vor dem Hintergrund der vielfältigen Lebenskonstellationen durch Patchworkfamilien (Stiefeltern, Adoptiveltern etc.) dazu, dass ein großer Verwaltungsaufwand für die Recherche der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse stattfinden müsste. Um den Aufwand, der durch die Notwendigkeit der zu führenden Nachweise sowohl bei den Antragstellenden als auch auf Seiten der Verwaltung entstehen würde, zu minimieren, wird eine Anpassung der Ausgleichszahlung an Eltern vorgenommen.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

(§ 49 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung des Begriffs der geschädigten Person.

Zu Buchstabe b

(§ 49 Absatz 2 Satz 2)

Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, dass es sich um eine Witwe oder einen Witwer, eine Waise oder die Eltern der geschädigten Person handeln muss, die von dieser unterhalten wurde. Dabei ist die in Satz 1 festgehaltene Rangfolge ebenfalls zu beachten.

Zu Nummer 24

(§ 50 Satz 2)

Keine Schlechterstellung beim Beginn der Leistungen im Vergleich zu den (verheirateten) Hinterbliebenen. Grundsätzlich entsteht ein Anspruch erst mit dem Antrag der berechtigten Person. In § 59 Absatz 2 wird der Leistungsbeginn vorverlegt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Schädigungsfolge, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der sekundären Gesundheitsstörung erfolgt. Dieser Grundsatz wird auch bei den Ansprüchen von Hinterbliebenen zur Anwendung gebracht. In § 61 Absatz 2 ist § 59 Absatz 2 anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung innerhalb eines Jahres nach dem schädigungsbedingten Tod der geschädigten Person zu stellen ist. Durch die Verweisung auf § 59 Absatz 2 in § 50 Absatz 2 können nun auch die Anspruchsberechtigten nach § 50 Leistungen rückwirkend erhalten.

Zu Nummer 25

(§ 52 Absatz 3)

Die Änderung stellt klar, dass es sich um eine gebundene Entscheidung handelt. Es handelt sich – entgegen der ursprünglichen Formulierung – nicht um eine Ermessensentscheidung. Das Einfügen des Wortes „notwendigen“ erleichtert die Verwaltungspraxis. Damit wird klargestellt, dass nicht zwingend alle Kosten zu erstatten sind, sondern die, welche medizinisch notwendig, also zur Deckung des Bedarfs erforderlich und angemessen sind.

Zu Nummer 26

(§ 58 Absatz 3 Satz 1)

Die Verweisung auf § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist an dieser Stelle fehlerhaft. Vielmehr wäre der Verweis in den inhaltsgleichen § 23 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch angezeigt. Da jedoch über § 37 Satz 1 i. V. m. § 24a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine generelle Verweisung besteht, wird auf eine namentliche Verweisung an dieser Stelle verzichtet.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

(§ 59 Absatz 1 Satz 1 und 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Gewährleistung einer einheitlichen Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe b

(§ 59 Absatz 2 Satz 1)

Die Zahlung soll rückwirkend ab der Schädigungsfolge (sekundäre Gesundheitsstörung), nicht ab der Schädigung (primäre Gesundheitsstörung) erfolgen.

Zu Buchstabe c

(§ 59 Absatz 4)

Mit dem Einbringen des neuen Satzes 4 wird klargestellt, dass die Regelungen im Hinblick auf Erstattung (§§ 102 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) Vorrang haben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Sozialleistungsträger untereinander die Erstattung vornehmen können, um zu vermeiden, dass die Leistung von der Empfängerin oder dem Empfänger zurückerstattet wird und dann wiederum bei einem anderen Sozialleistungsträger beansprucht wird.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

(§ 60 Absatz 1 und 2)

Die sprachliche Änderung des Wortlauts in Absatz 1 soll verdeutlichen, dass es nicht auf das Wirksamwerden der Änderung ankommt, sondern auf die Auswirkungen der tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen. Hierdurch wird die Regelung konkretisiert.

Mit der Änderung des Absatz 2 wird eine sprachliche Anpassung – analog zu der Regelung in Absatz 1 – vorgenommen.

Zu Buchstabe b

(§ 60 Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung zur Gewährleistung einer einheitlichen Begrifflichkeit.

Zu Nummer 29

(§ 61 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Gewährleistung einer einheitlichen Begrifflichkeit.

Zu Nummer 30

(§ 62 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung in § 13 Absatz 1 (Nummer 8).

Zu Nummer 31

(§ 63 Absatz 2 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Gewährleistung einer einheitlichen Begrifflichkeit.

Zu Nummer 32

(§ 65)

Die bestehende Vorschrift wird konkretisiert, so dass diese nur für Ansprüche der geschädigten Person Anwendung findet. Ohne die Konkretisierung würde die Ruhensvorschrift auch für Hinterbliebene Anwendung finden, so dass bestimmte Fallkonstellationen zum Wegfall der Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz führen könnten.

Eine gesonderte Ruhensvorschrift für den Anspruch des Erwerbsschadensausgleichs in Satz 2 ist durch die umfassende Regelung in Satz 1 überflüssig.

Zu Nummer 33

(§ 68)

Durch Anfügen des neuen Absatzes 2 wird für die Zukunft eine einheitliche und verlässliche Regelung für alle an dem Verfahren Beteiligten geschaffen. Dadurch wird zum einen Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht und zum anderen die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen zwischen den verschiedenen Leistungsträgern berücksichtigt. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch Beihilfestellen ihre Forderungen, unabhängig vom jeweils geltenden Recht, unmittelbar an die Versorgungsbehörde richten können. Ein interner Ausgleich zwischen den beteiligten Behörden reduziert zudem den ansonsten bei einem Rückforderungsverfahren entstehenden Verwaltungsaufwand auf Seiten der Beihilfestellen und trägt zur Beschleunigung bei. Eine einheitlich bestimmte Vorgehensweise, die die Leistungsträger ermächtigt, ihre Forderungen untereinander auszugleichen, führt insbesondere aber zur Entlastung der betroffenen Berechtigten.

Es wird nunmehr auch der umgekehrte Fall der Erstattungsmöglichkeit des § 68 Absatz 1 gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

(§ 70 Absatz 2 Nummer 1 und 2)

Änderung erfolgt zur Klarstellung, dass nur die Ansprüche früherer Soldatinnen und Soldaten von der Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn erfasst sind. Die Teilhabe am Arbeitsleben für Soldatinnen und Soldaten im laufenden Wehrdienstverhältnis sowie die ergänzenden Leistungen werden weiterhin durch die Bundeswehrverwaltung erbracht, es sein denn, es ist eine anderweitige Regelung hierzu getroffen worden, so beispielsweise die Wohnungshilfe nach § 33 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

(§ 70 Absatz 3)

Die bestehende gesetzliche Regelung stellt lediglich auf die Berechnung und Gewährung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung ab. Die Vorschrift soll durch die Änderung der Formulierung die Möglichkeit eröffnen, auch weitere Leistungserbringungen, die der Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen wurden, aus sachlichen Erwägungen in Zukunft flexibel an andere Leistungserbringer weiter zu beauftragen.

Zu Nummer 35

(§ 80)

Die Änderung in Absatz 1 soll die Regelung auf solche Leistungen einschränken, die den früheren Soldatinnen und Soldaten bis zum 31. Dezember 2024 zustehen.

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Regelung des § 142 Absatz 2 Satz 1 SGB XIV.

Kapitel 15 regelt eine Vielzahl von gesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung des Bestandschutzes. So werden beispielsweise in den §§ 81 und 82 Geldleistungen nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Rechtslage für die Zukunft gesichert. Deshalb wird darauf abgestellt, dass die Geldleistung im Dezember 2024 bezogen wird. Für den Fall, dass beispielsweise auf Grund von laufenden Feststellungsverfahren die Geldleistung im Dezember 2024 nicht bezogen wurde, aber auf Grund einer rückwirkenden Feststellung eine rückwirkende Leistungsgewährung für Dezember 2024 erfolgt, sollen die Berechtigten auf Grund der von ihnen nicht zu beeinflussbaren Gründen nicht schlechter gestellt werden und ebenfalls einen Bestandsschutz erfahren.

Die derzeitige Regelung des Absatzes 3 wird zwecks Verwaltungsvereinfachung aufgehoben, da keine Entscheidung zwischen den Absätzen 2 und 3 zu treffen ist. Allen Berechtigten der Absätze 1 und 2 wird damit ein Wahlrecht eingeräumt, daher erfolgt kein „Abschneiden“ des Wahlrechts.

Absatz 3 regelt neu die Überleitung der Soldatinnen und Soldaten mit anerkannter Wehrdienstbeschädigung ins neue Recht. Diese erhalten nach § 85 SVG in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung eine Ausgleichszahlung in Höhe der Grundrente nach dem BVG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, solange sie sich in einem Wehrdienstverhältnis befinden. Durch die Anhebung der Ausgleichszahlung in § 11 steht fest, dass die finanziellen Entschädigungsleistungen die Berechtigten mit Anspruch nach § 85 des SVG in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung nach neuem Recht in den allermeisten Fällen besserstellen. Damit ist bei der vorliegenden Regelung zu erwarten, dass etwa 850 berechnete Soldatinnen und Soldaten eine Wahlerklärung abgeben, um Leistungen nach dem neuen Recht zu erlangen. Um den Aufwand sowohl für die Berechtigten als auch für die Verwaltung geringer zu halten, wird dieser Personenkreis automatisch ins neue Recht übergeleitet. Sollte im Einzelfall die Leistung nach dem alten Recht höher ausfallen, wird diese durch Satz 2 zur Bestandswahrung gesichert.

Ähnlich verhält es sich mit früheren Soldatinnen und Soldaten, die einen Anspruch nach § 80 SVG in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem BVG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten, und die lediglich einkommensunabhängige Leistungen erhalten. Unter bestimmten Bedingungen sind die Leistungen nach § 11 finanziell vorteilhafter, so dass zugunsten der Berechtigten eine automatisierte Überleitung ins neue Recht erfolgt.

Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Hinterbliebenen, die zum Zeitpunkt des Übergangs ins neue Recht lediglich einkommensunabhängige Leistungen nach dem SVG in Verbindung mit dem BVG erhalten, aus Verwaltungsvereinfachungsgründen automatisch ins neue Recht übergeleitet werden und entsprechende Leistungen nach § 43 Absatz 1 und § 44 erhalten. Satz 2 dient der Besitzstandswahrung zugunsten der Berechtigten. Es werden Leistungen nach neuem Recht erbracht, mindestens aber in der Höhe der Leistung nach § 83 Absatz 1 geleistet. Für diese Fallkonstellation gilt, dass lediglich einkommensunabhängige Leistungen nach altem Recht gesichert werden, so dass die Witwe oder der Witwer bei Vorliegen der Voraussetzungen nach neuem Recht künftig auch die Leistung nach § 43 Absatz 3 beanspruchen und beantragen kann.

Zu Nummer 36

(§ 81 Absatz 2 Satz 2 und 3)

§ 81 Absatz 1 Satz 2 und 3 enthält eine zeitlich befristete Besitzstandsregelung für Leistungen der Heilbehandlung in besonderen Fällen nach § 82 SVG, die bis zum 31. Dezember 2024 bewilligt wurden. Dadurch ist sichergestellt, dass nach dem bisherigen Recht bereits erteilte Bewilligungen für die Dauer von längstens drei Jahren bis zum 31. Dezember 2027

erhalten bleiben. Das gilt auch für Leistungen für solche Gesundheitsstörungen, die nicht als Folgen einer Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden oder worden sind und für Leistungen, die denjenigen eines Versicherungsträgers nach § 29 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder eines Vertragspartners (mit Ausnahme einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung) nicht entsprechen.

Alle Ansprüche nach § 82 SVG in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung enden jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Eine Verlängerung über den Dreijahres-Zeitraum hinaus kommt nicht in Betracht.

Für die Berechnung des Versorgungskrankengeldes nach § 82 SVG in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 3 und § 20 Absatz 3 entsprechend.

Zu Nummer 37

(§ 82)

Durch die Änderung des § 82 wird eine Angleichung der Regelung an die Bestandsschutzregelung des § 144 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB XIV nachvollzogen. Die Berechtigten nach dem SGB XIV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts einen Anspruch auf Berufsschadensausgleich haben, erhalten diese Zahlung – um 25 Prozent erhöht – im Rahmen der Besitzstandswahrung weiter. Neue Anträge auf Berufsschadensausgleich richten sich wiederum nach den Vorschriften der §§ 89 bis 90 SGB XIV.

In der derzeitigen Fassung des § 82 sollten die Berechtigten mit Anspruch auf Berufsschadensausgleich die festgestellten Leistungen weiter erhalten; die Anpassungen sollten sich nach dem SGB XIV richten. Eine 25-prozentige Erhöhung war nicht vorgesehen. Bei näherem Vergleich der Leistungen im Bereich des Berufsschadensausgleichs wären bei Fortgeltung der bestehenden Regelungen die früheren Soldatinnen und Soldaten im Vergleich zu den Berechtigten nach dem SGB XIV im Nachteil, obwohl beide Besitzstandsregelungen die gleiche Intention beabsichtigen. Aus diesem Grund wird die Vorschrift des § 82 angepasst und zur Vermeidung der sachfremden Benachteiligung eine pauschalierte Erhöhung um 25 Prozent gesetzgeberisch nachgeholt.

Darüber hinaus führt die neue Regelung des § 82 zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung für die Zukunft. Die einmalige Erhöhung und die Sicherung der laufenden Zahlung für die Zukunft macht das jahrzehntelange Vorhalten des Fachwissens zum Berufsschadensausgleich nach altem Recht überflüssig. Auch die wiederkehrende Überprüfung der Voraussetzungen würde zu einem enormen Mehraufwand bei der Verwaltung führen und entfällt durch die neue Regelung.

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze steht der Empfänger der Leistung nach § 82 dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung. Üblicherweise werden im sozialen Sicherungssystem die Leistungen mit Erreichen des Rentenalters im geminderten Umfang gewährt, da die Bedarfe entsprechend geringer sind als im Erwerbsalter. Entsprechend werden auch die Leistungen nach § 82 verringert.

Unter die Regelung sind auch die Berufsschadensausgleichsfälle zu fassen, die nach § 87 Absatz 1 BVG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung angepasst werden.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

(§ 83 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Korrektur des Begriffes „Rente“ und Erweiterung der zu berücksichtigenden Rentenleistungen im Sinne der §§ 72 und 78a BVG bei Kapitalabfindung. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Hinterbliebene anders behandelt werden sollten als geschädigte Personen.

Zu Buchstabe b

(§ 83 Absatz 2)

Werden einkommensunabhängige Leistungen nach den Vorschriften des SVG in Verbindung mit dem BVG als Besitzstand gesichert, sind die finanziellen Nachteile der Hinterbliebenen nach altem Recht bereits ausgeglichen. Die Leistung nach § 43 Absatz 3 kann nicht beansprucht werden.

Zu Buchstabe c

(§ 83 Absatz 6)

Die angefügte Regelung dient der Klarstellung, dass Änderungen, die mit einer Neufestsetzung des Grades der Schädigungsfolgen einhergehen, lediglich Auswirkungen auf die Höhe der Grundrente nach § 31 Absatz 1 BVG haben. Schwankungen im Grad der Schädigungsfolgen sollen sonst keine Auswirkungen auf den gesicherten Gesamtbetrag nach § 83 Absatz 1 Satz 1 haben. Dies dient dem Besitzstand der berechtigten Personen einerseits sowie der Verwaltungsvereinfachung andererseits, da sonst der gesicherte Gesamtbetrag kontinuierlich angepasst werden müsste. Verbesserungen bzw. Verschlechterungen im Gesundheitszustand der Berechtigten sind nach § 86 zu berücksichtigen.

Zu Nummer 39

(§ 84 Absatz 3)

Die Änderung der gesetzlichen Regelung ist vor dem Hintergrund der Einführung der Verordnung zum Einkommen und Vermögen im SGB XIV (EVV) zum 1. Januar 2024 erforderlich. Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 109 SGB XIV wird in der EVV geregelt, welche Sonderregelungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den sogenannten Besonderen Leistungen im Einzelfall des SGB XIV gelten. Durch § 88 Absatz 3 Nummer 4 und 5 wird auf die Berechnung von einzelnen Leistungen nach dem SVG in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem BVG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung auf die EVV verwiesen. Zur Vermeidung einer möglichen finanziellen Schlechterstellung einiger Anspruchsberechtigter wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2025 für Ansprüche nach § 84, längstens bis zum 31. Dezember 2033 bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen auf die Vorschriften des BVG in Verbindung mit der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge jeweils in der Fassung vom 31. Dezember 2023 abgestellt. Für den Fall, dass die Berücksichtigung der Freibeträge und Einkommensgrenzen aus der EVV für die berechnete Person günstiger ist, wird eine Günstiger-Regelung eingebracht.

Hinzu kommt die Korrektur einer fehlerhaften Verweisung und die Anpassung an die Regelungen des § 143 Absatz 3 SGB XIV.

(§ 84 Absatz 4)

Zur Klarstellung wird geregelt, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe bei bestehenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem SVG in Verbindung mit dem BVG nach wie vor zum Einkommen und Vermögen die Vorschrift des § 27d Absatz 5 BVG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Nummer 40

(§ 85)

Durch die Änderung der §§ 80 und 84 ist eine redaktionelle Anpassung des § 85 Absatz 1 erforderlich geworden. Auf Grund des geschaffenen Bestandsschutzes für die Leistungen der Kriegsopferversorge bis zum 31. Dezember 2033 fallen die Leistungen nach § 84 aus der Vergleichsberechnung raus und sind daher nicht mehr Gegenstand des Wahlrechts nach § 85.

Kapitel 2 wird durch die Verweisung auf § 11 ersetzt und konkretisiert. Kapitel 7 wird durch genauere Angaben der betroffenen Paragraphen ersetzt. Die ursprüngliche Verweisung betraf das gesamte Kapitel 7, so dass auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in das Wahlrecht hätten einbezogen werden müssen. Hier sollen jedoch konkret nur die finanziellen Entschädigungsleistungen mit einander verglichen werden und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. die ergänzenden Leistungen außer Betracht bleiben.

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Korrektur der Verweisung auf Grund der Änderungen zu § 80 Absatz 2 bzw. 3 (Nummer 35). Mit den Sätzen 3 und 4 erfolgt eine Anpassung an die gesetzliche Klarstellung in § 152 Absatz 2 SGB XIV.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

(§ 86 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Klarstellung der gesetzlichen Regelung.

Zu Buchstabe b

(§ 86 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Klarstellung der gesetzlichen Regelung. Gemeint war, dass der Betrag zu berücksichtigen ist, der bereits zum 1. Januar 2024 um 25 Prozent erhöht worden ist. Zur Klarstellung ist die Streichung erforderlich.

Zu Buchstabe c

(§ 86 Absatz 3)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Pflegeleistungen mindestens in der Höhe erbracht werden, in der sie bis zum 31. Dezember 2024 erbracht wurden.

Zu Nummer 42

(§ 87)

Die Vorschrift sah zunächst einen Freibetrag in Höhe des „Betrages einer Grundrente nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BVG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 100“ vor. Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Verständlichkeit der Regelung wurde diese Formulierung gegen den konkreten Betrag getauscht, der zukünftig im Rahmen der regelmäßigen Anpassungen nach § 13 mit angepasst wird.

Zu Nummer 43

(§§ 88 und 89)

Zu § 88

Nach dem BVG konnten Witwen und Witwer, die ihre Ehepartnerin oder ihren Ehepartner mehr als zehn Jahre gepflegt hatten, einen monatlichen Pflegeausgleich erhalten. Diese Leistung wird durch § 88 für diejenigen gesichert, die zum Teil bereits seit Jahrzehnten auf den Erhalt eines Pflegeausgleichs vertraut haben. Die Höhe der Leistung entspricht derjenigen in § 147 SGB XIV. Damit werden die Ehepartner der Soldatinnen und Soldaten den künftigen Witwen und Witwern der Berechtigten nach § 147 SGB XIV gleichgestellt.

Zu § 89

Nach dem BVG konnten Witwen und Witwer auch bei nicht schädigungsbedingtem Tod der geschädigten Person eine monatliche Witwenbeihilfe erhalten. Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten wird deshalb für den von dieser Vorschrift umfassten Personenkreis eine der bisherigen Rechtslage weitgehend entsprechende Regelung geschaffen und damit eine Gleichstellung zum Leistungskatalog nach § 148 SGB XIV nachvollzogen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

(§ 1 Absatz 2)

Anpassung an die frühere Möglichkeit nach „altem“ Recht, an sogenannten „externen Maßnahmen“ während der Zeiten einer Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge grundsätzlich teilzunehmen. Hierdurch wird die Möglichkeit, sich frühzeitig auf eine spätere zivilberufliche Eingliederung vorzubereiten, erhöht.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

(§ 4 Absatz 2)

Durch die geforderte Einzelfallprüfung besteht bereits hinreichend Berücksichtigung des Einzelfallcharakters. Durch die Streichung der derzeitigen Dopplung – durch die Nennung von „Einzelfall“ und „ausnahmsweise“ – werden Auslegungsprobleme vermieden.

Zu Buchstabe b

(§ 4 Absatz 4)

Durch die Neuaufnahme des Absatzes 4 wird die Möglichkeit zur schnellen und unbürokratischen Teilnahme an allgemeinbildenden/Grundlagen vermittelnden Maßnahmen (zum Beispiel Sprachkurse) eröffnet, ohne das formelle Kriterium einer vorherigen konkreten Beratung. Somit wird die Vorbereitung auf eine spätere Eingliederung erheblich vereinfacht und entbürokratisiert.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

(§ 5 Absatz 3 Satz 1)

Derzeit führt der erfolglose Versuch des Aufstiegs in eine höhere Laufbahn zum Verlust der in der bisherigen Laufbahn erdienten Ansprüche auf Berufsförderung. Dies stellt eine unbillige Härte dar. Durch die Anpassung erhalten Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ihren erdienten Anspruch auf Berufsförderung nach fehlgeschlagenem Aufstiegsversuch.

Zu Buchstabe b

(§ 5 Absatz 5 Satz 3)

Hierdurch erfolgt eine grundsätzliche Verlängerung der Frist zur Wahrnehmung der Ansprüche nach § 5 auf sieben Jahre. Zudem erfolgt durch die Fristverlängerung auf acht Jahre für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von 20 Jahren und mehr eine verstärkte Betreuung in Hinblick auf das mit längeren Verpflichtungszeiten verbundene erhöhte Lebensalter. Zugleich erfolgt eine Erhöhung der Attraktivität längerer Verpflichtungszeiten in der Bundeswehr.

Zu Buchstabe c

(§ 5 Absatz 8)

Die Änderung dient der Rechtsklarheit, da es mittlerweile mehrere Fahrlehrerlaubnisklassen gibt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

(§ 7 Absatz 1 Satz 1)

Durch die Änderung wird eine Verlängerung der Frist zur Wahrnehmung der Betreuungs- und Unterstützungsangebote auf acht Jahre, bzw. neun Jahre bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von 20 Jahren und mehr, zur längeren Betreuung der Förderungsberechtigten und als Folgeanpassung der Änderung des § 5 Absatz 5 Satz 3 eingeführt. Zudem wird durch die längere Betreuung eine bessere Umsetzung bei § 13e erreicht.

Zu Buchstabe b

(§ 7 Absatz 2 Satz 2)

Die Möglichkeit, Praktikumszeiten miteinander zu verbinden, erhöht die Flexibilität für die Förderungsberechtigten. Somit wird die Förderung von längeren Berufsorientierungspraktika, die in der Praxis üblicher sind als einmonatige Berufsorientierungspraktika, ermöglicht. Zugleich wird der Zeitraum der damit verbundenen Freistellung unter Berücksichtigung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte insgesamt nicht vergrößert.

Zu Buchstabe c

(§ 7 Absatz 4 Satz 2)

Durch die Aufnahme des § 5 wird die Förderungsfähigkeit von Bewerbungstrainings etc. auch nach Dienstzeitende ermöglicht. Hierdurch wird die Eingliederung in das zivile Erwerbsleben erleichtert.

Zu Buchstabe d

(§ 7 Absatz 6 Satz 3)

Die Möglichkeit, Praktikumszeiten miteinander zu verbinden, erhöht die Flexibilität für die Förderungsberechtigten. Somit wird die Förderung von längeren Betriebspraktika, die in der Praxis üblicher sind als einmonatige Betriebspraktika, ermöglicht.

Zu Nummer 5

(§ 11 Absatz 1 Satz 1)

Derzeit führt der erfolglose Versuch des Aufstiegs in eine höhere Laufbahn zum Verlust der in der bisherigen Laufbahn erdienten Ansprüche auf Dienstzeitversorgung. Dies stellt eine unbillige Härte dar. Durch die Anpassung erhalten Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ihren erdienten Anspruch auf Dienstzeitversorgung nach fehlgeschlagenem Aufstiegsversuch.

Zu Nummer 6

(§ 12 Absatz 1 Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 7

(§ 13a Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung führt dazu, dass nunmehr alle Dienstarten anerkannt werden. Ergänzt wurden die Reservistendienstleistungen nach dem vierten und fünften Abschnitt des Soldatengesetzes. Berücksichtigt wird demnach: Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes, freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes, freiwilliger Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz, Dienstleistungen nach dem vierten und fünften Abschnitt des Soldatengesetzes oder Dienst als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit.

Zu Nummer 8

(§ 13e Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Bereinigung eines gesetzgeberischen Versehens. § 13 Beamtenversorgungsgesetz wurde mit dem Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) entsprechend geändert. Vorliegend wird die Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes in das SVG übertragen, um den Gleichlauf des Versorgungsrechts zu wahren.

Zu Nummer 10

(§ 88 Absatz 5 Nummer 10 und 11)

Für die Interimszeit vom 1. Januar 2024 bis zum Inkrafttreten des SEG am 1. Januar 2025 sind nach § 108 SVG die Regelungen des BVG für den Personenkreis der Soldatinnen und Soldaten weiterhin anzuwenden.

In § 88 Absatz 5 SVG wird geregelt, dass auch die auf Grundlage des BVG erlassene Verordnungen für den Anwendungsbereich des SVG im Jahr 2024 weiter gelten. Im Gesetzgebungsverfahren wurde bei der Auflistung irrtümlich die Weitergeltung der 54. Anrechnungsverordnung unterlassen. Das gesetzgeberische Versehen wird nunmehr korrigiert.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

(§ 102 Absatz 1 Satz 4)

Die Änderung führt zu einer Gleichbehandlung von Nachdiensten einer Elternzeit für beide Fassungen des SVG.

Zu Buchstabe b

(§ 102 Absatz 3)

Durch die unterschiedliche Regelung der alten und neuen Dienstzeitversorgungsansprüche und den Wegfall des Instituts der Eignungsübung können sich bei erneuter Berufung in ein Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit durch die Anwendung des § 13a (Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse) hohe Dienstzeitversorgungsbeiträge schon bei sehr kurzer Dienstzeit ergeben. Um das Verhältnis zwischen abgeleiteter Dienstzeit und der Höhe der Dienstzeitversorgung zu gewährleisten, wird eine abgeleitete Verpflichtungszeit von mindestens sechs Monaten für den Anspruch auf Übergangsgebühren vorausgesetzt. Für die Übergangsbeihilfe gilt die ohnehin bestehende Norm des § 13 – Übergangsbeihilfe bei kurzer Wehrdienstzeit – entsprechend.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

(§ 108 Absatz 3)

§ 108 Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium der Verteidigung, Geldleistungen an Soldatinnen und Soldaten mit anerkannter Wehrdienstbeschädigung, die aus der Anwendung des BVG resultieren, durch eigene Rechtsverordnung zum 1. Juli 2024 entsprechend der Rentenerhöhung anzupassen. Durch den Änderungsbefehl wird ein redaktionelles Versehen nachgebessert und zur Vervollständigung die Verordnungsermächtigung nach § 33 Absatz 6 BVG eingefügt.

Zu Buchstabe b

(§ 108 Absatz 6)

Das SGB XIV regelt in § 60 eine pauschale Erstattung der jeweils anfallenden Kosten, die den Krankenkassen für die Auftrags Erfüllung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht zusteht.

Der Sache nach sollen die bisher nach § 20 BVG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung in direkter oder entsprechender Anwendung berechneten Pauschalen fortgeführt werden. Es bedurfte jedoch einer Anpassung an die neue Terminologie des SGB XIV. Des Weiteren erfolgt die Anpassung an die Kostensteigerung im Gesundheitssystem nicht länger auf Grundlage einzelner Leistungsbereiche, sondern sämtlicher vom gesetzlichen Auftragsverhältnis umfassten Leistungsbereiche, d.h. die Kostensteigerungen werden genauer als nach aktueller Rechtslage abgebildet.

Diese Grundlage für die Pauschalabrechnung soll aus Vereinfachungsgründen und Gründen der einheitlichen Verwaltungspraxis auch für die Pauschalabrechnung für das Jahr 2024 für die Aufgabenerfüllung der Krankenkassen für die Bundeswehrverwaltung gelten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025)

Zu Nummer 1 bis Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen des jetzigen SVG (Artikel 2).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen des jetzigen SVG (Artikel 2).

Zu Buchstabe b

Behebung eines gesetzgeberischen, redaktionellen Versehens. Die konstitutive Neufassung des SVG vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, berücksichtigte das Übergangsgeld nach § 64 SGB XIV unzutreffender Weise nicht.

Zu Nummer 6

Behebung eines gesetzgeberischen, redaktionellen Versehens. Die konstitutive Neufassung des SVG vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, berücksichtigte in § 18 Absatz 3 unzutreffender Weise nicht, dass ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr nur auf das Versorgungskrankengeld verwiesen werden kann. Nach dem seit dem 1. Januar 2024 geltenden SGB XIV (als Nachfolger des BVG) und dem ab dem 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Soldatenentschädigungsgesetz tritt an die Stelle des Versorgungskrankengeldes das Krankengeld der Soldatenentschädigung bzw. das Krankengeld der sozialen Entschädigung.

Zu Nummer 7 bis Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen des jetzigen SVG (Artikel 2).

Zu Artikel 4 (Änderung der Berufsförderungsverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu Nummer 2 sowie 10 bis 12

Zu Nummer 2

(Überschrift des Teil 1)

Die Ergänzung der Überschrift wird im Rahmen einer redaktionellen Änderung durchgeführt, da Teil 1 nicht nur Regelungen zur Berufsberatung enthält.

Zu Nummer 3

(§ 1 Absatz 3)

Die Streichung dient dem Abbau von Förderungshürden durch eine Senkung der Anforderungen. Somit wird der Zugang zu Maßnahmen, die eine spätere Eingliederung begünstigen, erleichtert.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

(§ 2 Absatz 3)

Die Möglichkeit der Beratung in digitaler Form (Telefonat, Videotelefonie etc.) stellt eine Anpassung der rechtlichen Regelung an die gelebte Praxis, insbesondere wie sie sich im Zuge der Corona-Pandemie bewährt hat, dar. Gleichzeitig erhöht diese Art der Beratung die Flexibilität für alle Beteiligten und somit insbesondere auch die Akzeptanz bei den Förderungsberechtigten.

Zu Buchstabe b

(§ 2 Absatz 9)

Die Änderung ermöglicht neben den förderungsberechtigten Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit auch den Freiwillig Wehrdienstleistenden die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 4 Absatz 4 (Basisqualifikationen) ohne eine vorherige Beratung. Somit erfasst die Vereinfachung auch diesen Personenkreis.

Zu Nummer 5

(§ 5 Absatz 3 Satz 1)

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung zur Verlängerung der Frist in § 5 Absatz 5 Satz 3 dar.

Zu Nummer 6

(§ 7 Absatz 2 Satz 3)

Der Ausschluss der Fälle 2 und 3 von der Anwendung des Satzes 3 stellt klar, dass eine Ernennung zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten in Bezug auf bereits begonnene Maßnahmen keinen finanziellen Nachteil zur Folge hat.

Zu Nummer 7

(§ 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4)

Die Erweiterung der Regelung stellt eine Anpassung an die Praxis im Bildungssystem dar, in dem nicht immer ein formelles Zeugnis zum Nachweis des Abschlusses angefertigt wird. Durch die Erweiterung werden der Zugang zu gleichfalls hochwertigen Maßnahmen erleichtert und die Förderungsmöglichkeiten flexibler gestaltet.

Zu Nummer 8

(§ 16 Absatz 1)

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung zur Verlängerung der Frist in § 5 Absatz 5 Satz 3 dar.

Zu Nummer 9

(§ 31 Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung stellt eine redaktionelle Folgeänderung zur Verlängerung der Frist in § 7 Absatz 1 dar.

Zu Nummer 10

(Überschrift zu § 34 und Absatz 1)

Die Änderung stellt die Korrektur einer falschen Verweisung dar.

Zu Nummer 11

(Überschrift zu § 35 und Absatz 2)

Die Änderung stellt die Korrektur einer falschen Verweisung dar.

Zu Nummer 12

(Überschrift zu § 36a)

Die Änderung stellt die Korrektur einer falschen Verweisung dar.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung der Berufsförderungsverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 1

(§ 2 Absatz 9)

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe b; Folgeänderung zur Neunummerierung des § 6 SVG.

Zu Nummer 4

(§ 16 Absatz 1 und § 31 Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 8 und 9 sowie Artikel 14 Nummer 3; Folgeänderung zur Neunummerierung des § 9 SVG.

Zu Nummer 5

(Überschrift zu § 34, § 34 Absatz 1, Überschrift zu § 35, § 35 Absatz 1 und 2, Überschrift zu § 36a) Buchstabe a bis d und Artikel 14 Nummer 3; Folgeänderung zur Neunummerierung des SVG.

Zu Nummer 2

(Überschrift zu Teil 1)

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 2 und Artikel 14 Nummer 3; Folgeänderung zur Neunummerierung des § 5 SVG.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 10 bis 12 und Artikel 14 Nummer 3; Folgeänderung zur Neunummerierung des § 9 SVG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht – Angabe zu § 9)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 9 (Artikel 6 Nummer 2).

Zu Nummer 2

(§ 9)

Die Änderung des § 9 bezweckt, Reservistendienst leistenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mindestens den Unterschiedsbetrag zwischen ihren Versorgungsbezügen sowie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu gewähren. Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SVG gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Familienzuschlag bis zur Stufe 1. Der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlags ist hiervon jedoch nicht erfasst. Erhalten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags, so führt die aktuelle Fassung des § 9 in Verbindung mit dem SVG zu einer Ungleichbehandlung, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Diese Personen haben bisher bei der Unterhaltssicherung eine geringere Leistung erhalten, da bei der Berechnung dieser Leistung ausschließlich in den Versorgungsbezügen der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlags enthalten gewesen ist. Diese Ungleichbehandlung wird durch die Änderung vermieden. Künftig wird der kinderbezogene Anteil des Familienzuschlags zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen addiert.

Die weiteren Änderungen sind ausschließlich redaktioneller Art.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

(§ 9 Nummer 1 Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des SVG auf Grund Artikel 4 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958).

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn)

(§ 4c Absatz 1 Nummer 1 und 2)

Folgeänderung zur Klarstellung in § 70 SEG (Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a).

Zu Artikel 9 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

(§ 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 8)

Das SEG hat zur Entschädigung beruflicher Nachteile einen Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich normiert. Für Berechtigte, die mit Inkrafttreten des SEG am 1. Januar 2025 bereits Ansprüche nach dem SVG in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem BVG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erworben hatten, wird die Leistung des Berufsschadensausgleichs zur Wahrung des Besitzstands nach § 82 des SEG um 25 Prozent erhöht und über den 1. Januar 2025 hinaus weitergewährt. Es handelt sich hierbei um Erwerbsersatz Einkommen, so dass sichergestellt werden

muss, dass diese Leistung unter den Einkommensbegriff des § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch fällt. Die ab 1. Januar 2024 geltende Regelung stellt auf den Berufsschadensausgleich nach dem SGB XIV ab, so dass die Leistung nach § 82 des SEG zur Vervollständigung in die Vorschrift eingefügt werden muss.

Zu Artikel 10 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Bereinigung eines redaktionellen Fehlers, Wiederherstellung des ursprünglichen Regelungsgehaltes sowie Berücksichtigung der Regelungssystematik des SGB XIV.

Zu Artikel 11 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 192c (Artikel 11 Nummer 3).

Zu Nummer 2

(§ 137)

Der Erwerbsschadensausgleich ist eine Leistung, die nicht für die Unterbrechung, sondern neben einer Erwerbstätigkeit gewährt wird, in der auf Grund des Erwerbsschadens ein Minderverdienst ausgeglichen werden soll. Es ist daher folgerichtig, dass die aus dem Erwerbsschadensausgleich resultierende Rentenversicherung einer geschädigten Person, die auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert ist, ebenfalls bei der knappschaftlichen Rentenversicherung durchgeführt wird.

Zu Nummer 3

(§ 192b Absatz 2)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

(§ 192c)

Die Vorschrift normiert als Folgeänderung aus der Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen auf den Erwerbsschadensausgleich, vergleichbar mit den bereits normierten Meldepflichten in § 192 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, eine Meldeverpflichtung bei Bezug von Erwerbsschadensausgleich.

Zu Artikel 12 (Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch)

(§ 8 Absatz 2 Satz 2)

Durch das Inkrafttreten des SEG zum 1. Januar 2025 wird der Absatz 2 redaktionell korrigiert, da auch das Zusammentreffen zwischen den Ansprüchen nach dem SGB XIV mit Ansprüchen nach dem SEG berücksichtigt werden muss.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Bundes im Informationstechnikzentrum Bund)

Zu Nummer 1

§ 8 Absatz 4 verweist derzeit auf die Stellenvorbehaltsregelung in § 10 Absatz 4 SVG, welcher zum 1. Januar 2025 zu § 14 SVG werden soll. Da der derzeitige Verweis jedoch rein deklaratorisch ist, kann dieser komplett gestrichen werden.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)

Zu Nummer 1

Nummer 1 Buchstabe a, h, i und j, Nummern 2, 13 und 21 Buchstabe b, Nummer 23 Buchstabe a und b, Nummer 24 Buchstabe a und c sowie Nummer 26 Buchstabe a in Artikel 17 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932-4035) wurden durch die Änderungen in Artikel 2 dieses Gesetzes überholt, so dass die Änderungen zum 1. Januar 2025 korrigiert werden müssen. Daher werden Nummer 1 Buchstabe a, h, i und j, Nummern 2, 13 und 21 Buchstabe b, Nummer 23 Buchstabe a und b, Nummer 24 Buchstabe a und c sowie Nummer 26 Buchstabe a des Artikels 17 im Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 nunmehr aufgehoben und die erforderliche Korrektur mit Artikel 5 vorgenommen.

Zu Nummer 2

Nummer 3 Buchstabe b in Artikel 37 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932-4035) sieht lediglich die Anrechnung des Erwerbsschadensausgleichs nach Kapitel 6 des SEG als Erwerbsersatzeinkommen vor. Beim Berufsschadensausgleich nach § 82 des SEG handelt es sich jedoch ebenfalls um Erwerbsersatzeinkommen und muss daher in § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen werden. Daher wird Nummer 3 Buchstabe b in Artikel 37 im Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 aufgehoben und der erforderliche korrigierte Änderungsbefehl in Artikel 9 aufgenommen.

Zu Nummer 3

Nummer 2 Buchstabe a in Artikel 40 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932-4035) wurde durch eine Änderung im 8. SGB IV Änderungsgesetz überholt, so dass die Änderung zum 1. Januar 2025 korrigiert werden muss. Daher wird Nummer 2 Buchstabe a des Artikels 40 im Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 nunmehr aufgehoben und die erforderliche Korrektur mit Artikel 11 vorgenommen.

Nummer 17 in Artikel 40 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932-4035) bezieht sich auf eine fehlerhafte Verweisung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und kann zu deren vorgesehenem Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 nicht

umgesetzt werden. Daher wird Nummer 17 des Artikels 40 im Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 aufgehoben und der erforderliche korrigierte Änderungsbefehl in Artikel 11 aufgenommen.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten zum 1. Januar 2025.

Zu Absatz 2

Um den Gleichlauf des Beamten- und des Soldatenversorgungsrechts herzustellen, muss die geänderte Regelung im SVG rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Absatz 3

§ 4c des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn ist zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten. Die in Artikel 8 vorgenommene Änderung muss zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Artikel 2 Nummer 10 und 12 gelten für den Übergangszeitraum zwischen dem Außerkrafttreten des BVG und dem Inkrafttreten des SEG und regelt die pauschale Erstattung an die gesetzlichen Krankenkassen.

Zu Absatz 5

Artikel 2 Nummer 1 bis 8 und 11 sowie die Artikel 4, 6, 13 und 14.

Ein sofortiges Inkrafttreten des Artikels 2 Nummer 1 bis 8 und 11, sowie Artikel 4 und 13 ist auf Grund der Notwendigkeit einer zeitnahen Umsetzung zwingend. Es handelt sich insbesondere um Umsetzungen aus dem Koalitionsvertrag, eine schützende Regelung für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten oder ein Abwenden eines Vermögensschadens für den Bund.

Der Änderungsbefehl in Artikel 6 benötigt weder eine Vorlaufzeit noch soll er rückwirkend wirksam werden.

Die in Artikel 14 geregelten Aufhebungen von diversen Änderungsbefehlen des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932-4035) müssen vor dem Inkrafttreten der korrespondierenden Änderungsbefehle in Kraft treten.